**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**DStGB Aktuell 1821**

vom 7. Mai 2021

Seite

[**RECHT UND VERFASSUNG**](#_Toc71281217)

[1821-01 Politisch motivierte Straftaten haben 2020
neuen Höchststand erreicht 3](#_Toc71281218)

[**ARBEIT UND SOZIALES**](#_Toc71281219)

[1821-02 Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung 7](#_Toc71281220)

[1821-03 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona 10](#_Toc71281221)

[1821-04 Integrationsministerkonferenz der Länder
fasst zahlreiche Beschlüsse 15](#_Toc71281222)

[**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**](#_Toc71281223)

[1821-05 Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung 21](#_Toc71281224)

[1821-06 KfW-Kommunalpanel 2021 –
149 Mrd. Euro Investitionsstau 25](#_Toc71281225)

[1821-07 Übergangsregelung für Ausnahme von Parkschein-automaten von Kassensicherungsverordnung 29](#_Toc71281226)

[1821-08 Abrechnung einer Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe durch den Netzbetreiber 31](#_Toc71281227)

[1821-09 Bestimmung des Grundversorgers für Elektrizität: Verwaltungsgericht entscheidet über Feststellungsklage 33](#_Toc71281228)

[**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**](#_Toc71281229)

[1821-10 Baulandmobilisierungsgesetz
im Bundestag verabschiedet 35](#_Toc71281230)

[1821-11 Bundesregierung:
Klimaschutzgesetz wird kurzfristig überarbeitet 37](#_Toc71281231)

[1821-12 Bewerbungsaufruf:
Wer wird PEFC-Waldhauptstadt 2022? 39](#_Toc71281232)

[**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**](#_Toc71281233)

[1821-13 Bundestag beschließt Umsetzung
der Clean-Vehicles-Richtlinie 41](#_Toc71281234)

[1821-14 Anhörung im Bundestag zum autonomen Fahren 44](#_Toc71281235)

[1821-15 BULE-Projekt „LandVersorgt“:
Alle 15 Vorhaben vom Ministerium bewilligt 47](#_Toc71281236)

[1821-16 Wettbewerbsaufruf zu Mobilität in ländlichen Räumen 49](#_Toc71281237)

[1821-17 NaKoMo-Workshop zum Fußverkehr 50](#_Toc71281238)

[1821-18 OVG NRW: Stadt darf bei Vermietungsportal
nach Anbietern fragen 51](#_Toc71281239)

[**EUROPA UND INTERNATIONALES**](#_Toc71281240)

[1821-19 Klimaschutzpolitik gewinnt auch in Europa an Fahrt 52](#_Toc71281241)

[1821-20 Verlängerung und Änderung des deutschen
Erneuerbare-Energien-Gesetzes genehmigt 54](#_Toc71281242)

[1821-21 World Cleanup Day am 18. September 2021 56](#_Toc71281243)

[1821-22 XVI. Deutsch-Russische Städtepartnerkonferenz
in Kaluga 57](#_Toc71281244)

[**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**](#_Toc71281245)

[1821-23 Pressemitteilung: Innenstädte unter Druck –
Datenbank mit Best-Practice-Beispielen gestartet 58](#_Toc71281246)

[1821-24 Statement: Ganztagsbetreuung nach wie vor nicht
gesichert – Herausforderungen bei Personalgewinnung
und Belastung der Kommunen ungelöst 60](#_Toc71281247)

[1821-25 Statement:
Weniger Flickenteppich durch Bundesnotbremse 62](#_Toc71281248)

[1821-26 Statement:
Einschränkungen für Geimpfte und Genesene reduzieren 63](#_Toc71281249)

[1821-27 „MITEINANDER REDEN“:
Programm der bpb geht in die zweite Runde 64](#_Toc71281250)

[1821-28 Gründungswettbewerb für digitale Innovationen gestartet 66](#_Toc71281251)

[1821-28 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor 67](#_Toc71281252)

[1821-29 Die gute Nachricht: Zi-Frühindikatoren zu COVID-19
sendet hoffnungsvolle Signale 69](#_Toc71281253)

[1821-30 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter 70](#_Toc71281254)

[**TERMINANKÜNDIGUNGEN**](#_Toc71281255)

[1821-31 TERMINVORSCHAU 2021 71](#_Toc71281256)

# **RECHT UND VERFASSUNG**

1821-01 Politisch motivierte Straftaten haben 2020 neuen Höchststand erreicht

**Die politisch motivierte Kriminalität ist erneut deutlich gestiegen. 8,5 Prozent mehr Straftaten als im Vorjahr meldet das Bundeskriminalamt 2020. Besonders massiv ist die Zunahme der Gewaltdelikte um 18,8 Prozent, insbesondere bei Corona-Protesten. Betroffen sind vor allem Repräsentanten des Staates, wie Polizei und Journalisten. Zudem wurden über 2200 Angriffe auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger erfasst, doppelt so viele wie im Jahr zuvor. Die gesellschaftliche Polarisierung zeigt sich auch bei der Hasskriminalität: Mit 10.000 Straftaten liegt die Zahl knapp 20 Prozent höher als im Vorjahr, davon 87 Prozent rechtsextrem motiviert. Rechtsextremistische Straftaten machen insgesamt über die Hälfte aller Straftaten aus. Doch auch linksextremistische Straftaten nehmen deutlich zu. Aus Sicht des DStGB ist die Entwicklung besorgniserregend. Auch wenn bereits viel passiert ist: Der Schutz der Repräsentanten des Staates und damit auch der kommunalen Amts- und Mandatsträger sowie das Entgegenwirken gegen die Verfestigung rechtsextremistischer Einstellungen muss an erster Stelle stehen. Hier sind alle gefragt, vor allem ein starker Staat als auch eine starke Zivilgesellschaft.**

Die Zahl der politisch motivierten Straftaten ist im Jahr 2020 um 8,5 Prozent auf insgesamt 44.692 Delikte angestiegen. Damit befindet sich die politisch motivierte Kriminalität auf dem höchsten Stand seit Einführung der Statistik im Jahr 2001. Insbesondere die Zahl der politisch motivierten Gewalttaten hat im Vergleich zum Vorjahr um 18,8 Prozent auf 3365 zugenommen. Die rechtsmotivierten Straftaten erreichen mit rund 24.000 Straftaten einen neuen Höchststand. Jedes zweite politisch motivierte Delikt in Deutschland im Jahr 2020 ist rechtsextremistisch motiviert.

**Anstieg politisch motivierter Straftaten auf Amts- und Mandatsträger**

Die Angriffe auf Amtsträger haben sich im Jahr 2020 mit 2200 Straftaten etwa verdoppelt. Bei den Angriffen auf Mandatsträger wurde ein Anstieg um 87,9 Prozent festgestellt. Demgegenüber sind die Angriffe auf Parteien um 72,6 Prozent zurückgegangen.

**Angriffe auf Polizei und Journalisten im Zusammenhang mit Corona-Maßnahmen**

Im Jahr 2020 wurden unter dem Begriff „Corona“ in den Sachverhaltsbeschreibungen aller PMK-Meldungen insgesamt 3569 Straftaten erfasst, darunter 478 Gewalttaten. Insbesondere Veranstaltungen gegen die Corona-Maßnahmen waren von einer geringen Akzeptanz der polizeilichen Maßnahmen, erheblichen Verstößen gegen die Hygiene- und Abstandsregeln sowie teilweise erheblichen Ausschreitungen geprägt. Dabei kam es auch zu Angriffen und Bedrohungen gegen die Polizei sowie Medienvertreter. Von den 260 gemeldeten Straftaten gegen Journalisten wurden 112 im Zusammenhang mit „Corona“ begangen; bei den entsprechenden Gewalttaten sogar knapp die Hälfte (14 von 32).

**Anstieg der Hasskriminalität**

Im Themenfeld Hasskriminalität hat sich ein deutlicher Anstieg der Hassstraftaten um 19,2 Prozent auf 10.240 gezeigt. Etwa neun von zehn Delikten wurden dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet. Die Gewalttaten bewegen sich mit 1014 Meldungen auf dem Niveau des Vorjahres. Die Zahl der antisemitischen Straftaten ist um 15,7 Prozent auf 2351 Straftaten angestiegen. Hiervon wurden 94,6 Prozent als rechtsmotiviert eingestuft. Die antisemitischen Gewalttaten sind dagegen um 21,9 Prozent zurückgegangen. Bei den fremdenfeindlichen Straftaten wurde ein Anstieg um 19,1 Prozent registriert. Dem Themenbereich „Reichsbürger/Selbstverwalter“ wurden insgesamt 772 politisch motivierte Straftaten zugeordnet. Dies entspricht einem Anstieg um 15 Prozent. Der Anteil der Gewalttaten blieb mit 125 Gewalttaten etwa auf dem Vorjahresniveau.

**Gewaltbereitschaft von „rechts“ und „links“ wächst**

Die Zahl der rechtsmotivierten Gewalttaten stieg um 10,8 Prozent auf 1092. Auch aus dem linken Spektrum ist die Zahl der Delikte um 11,4 Prozent auf etwa 11.000 Straftaten gestiegen. Hier sind insbesondere die linksmotivierten Gewalttaten zu nennen, bei denen ein Anstieg um 45,1 Prozent auf 1500 Delikte registriert wurden. Im vergangenen Jahr wurden 16 politisch motivierte Tötungsdelikte registriert – bei 13 Taten blieb es bei Versuchen, drei Taten wurden vollendet, darunter der rassistisch motivierte Terroranschlag von Hanau am 19. Februar 2020. Insgesamt kamen bei politisch motivierten Tötungsdelikten im Jahr 2020 elf Menschen ums Leben. Auch antisemitische Straftaten hätten mit über 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

In dem im Jahr 2020 neu eingeführten Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ wurden 204 Straftaten gemeldet, davon 40 Gewalttaten. Politisch motivierte Straftaten gegen die sexuelle Orientierung sind mit 578 Delikten etwa auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr. Bei den Gewalttaten wurde dagegen ein Rückgang um rund 24 Prozent auf 114 Gewalttaten festgestellt.

**Ausländische Ideologien zurückgegangen, weiterhin Gefahr durch islamistische Bedrohungen**

Im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- hat sich das Gesamtstraftatenaufkommen im Vorjahresvergleich nahezu halbiert. Auch die Gewaltdelikte gingen um mehr als zwei Drittel auf 113 Straftaten zurück. Dagegen zeigte sich für den Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- mit 477 Straftaten ein Zuwachs um 12,2 Prozent. Der Anteil der Gewalttaten reduzierte sich hingegen mit 43 Fällen um zehn Prozent. Durch die Polizeien der Länder wurden mit Stand vom 1. April 2021 579 Personen als Gefährder und 533 als sog. „Relevante Personen“ eingestuft. Zudem wurden mehr als 1200 Ermittlungsverfahren gegen 1300 Beschuldigte im Bereich des islamistischen Terrorismus geführt.

Die Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität 2020 ist unter [www.bmi.bund.de/pmk-2020](http://www.bmi.bund.de/pmk-2020) abrufbar.

**Anmerkung des DStGB**

Der Höchststand politisch motivierter Kriminalität in Deutschland ist besorgniserregend, auch wenn politisch motivierte Straftaten nur knapp ein Prozent aller Straftaten ausmachen. Damit setzt sich die massive Entwicklung im Hinblick auf rechtsextremistisch, aber auch linksextremistische Angriffe, Gewalttaten und Hasskriminalität gerade gegenüber Repräsentanten des Staates der vergangenen Jahre fort. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen durch das Dunkelfeld der nicht amtlich registrierten Fälle noch wesentlich höher ausfallen. Hinter mehr als der Hälfte der Straftaten stehen rassistische, antisemitische, rechtsextremistische und andere demokratiefeindliche Ideologien und Motive. Die Corona-Pandemie hat diese Tendenzen noch einmal deutlich verstärkt. Davon unmittelbar betroffen sind auch kommunale Amts- und Mandatsträger, die sich tagtäglich im Haupt-, aber auch im Ehrenamt, für die lokale Demokratie einsetzen. Im Hinblick auf Hasskriminalität im Netz und die Verbreitung extremistischer und demokratiefeindlicher Ideologien sind vor allem Kinder und Jugendliche besonders gefährdet.

Dem muss ein starker Rechtsstaat, aber auch eine starke Zivilgesellschaft sowie die Parteien deutlich entgegentreten und den Betroffenen den Rücken stärken. Wir haben hier zwar schon vieles erreicht: Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist am 3. April in Kraft getreten, der Bundespräsident persönlich stellt sich schützend vor die Kommunalvertreter\*innen und hat die Schirmherrschaft für das neue Online-Portal „Stark im Amt“ übernommen, das betroffenen Kommunalvertreter\*innen im Umgang mit derartigen Herausforderungen unterstützen soll. Aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen, wie etwa HateAid, hassmelden.de oder civic.net, sowie zahlreiche Bundesländer unterstützen die Betroffenen etwa durch Schwerpunkstaatsanwaltschaften und Meldestellen. Dennoch, es bleibt viel zu tun: Soziale Netzwerkbetreiber müssen noch stärker in die Pflicht genommen, Polizei und Justiz gezielter geschult und sensibilisiert werden und in Schulen und Kitas muss politische Bildung erfolgen und deutlich gemacht werden, was Kommunalpolitiker\*innen für unsere Demokratie bedeuten und leisten. Darüber hinaus müssen digitale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die Gefahren von Ideologien und Falschnachrichten im Netz deutlich gestärkt werden.

Der DStGB ist gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag Kooperationspartner der von der Körber Stiftung initiierten Plattform „Stark im Amt“ ([www.stark-im-amt.de](http://www.stark-im-amt.de)).

(I/3 Miriam Marnich, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **ARBEIT UND SOZIALES**

1821-02 Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zum
Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

**Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (GaföG) beschlossen. Vorausgegangen war ein Gespräch von Bundesfinanzminister Olaf Scholz in Abstimmung mit Kanzleramtsminister Braun und den Ländern. Im Vergleich zum Referentenentwurf erhöht der Bund seine finanzielle Beteiligung an den laufenden jährlichen Betriebskosten von bislang geplanten bis zu 384 Mio. Euro in der Endstufe auf 960 Mio. Euro. Darüber hinaus wird die Inkraftsetzung des Rechtsanspruchs (für die erste Klassenstufe) um ein Schuljahr auf 2026/2027 verschoben. Nach Hinweisen aus dem Bundesfamilienministerium ist im Laufe des parlamentarischen Verfahrens damit zu rechnen, dass die Fristen bei den Investitionsprogrammen noch verlängert werden.**

Der Gesetzentwurf sieht einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden für jedes Kind ab der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird sodann stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden haben. Der Anspruch gilt an Werktagen und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht folglich auch während der Ferien, und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Mit der Formulierung „bis zum Beginn der fünften Klassenstufe“ wird der Anspruch bundeseinheitlich festgelegt, unabhängig davon, wie das Schuljahr landesrechtlich definiert wird. Die Ganztagsangebote sollen es ermöglichen, pädagogische Konzepte umzusetzen. So können beispielsweise unterrichtsbezogene Angebote wie die Betreuung von Hausaufgaben oder freizeitorientierte Angebote oder auch ein Mittagessen gewährleistet werden. Ob und in welchem Umfang dieses Angebot in Anspruch genommen wird, bleibt der Entscheidung der Grundschulkinder, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, überlassen.

Der Anspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt. Damit wird der Vorrang des Kernangebots der Schule, der Unterrichtszeit, klargestellt. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei einem vierstündigen Unterricht in der Grundschule der Anspruch des Kindes in diesem Umfang als erfüllt gilt, der Anspruch gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht dann im Umfang der verbleibenden vier Stunden. Zum anderen wird geregelt, dass der Förderanspruch auch durch die Bereitstellung von Angeboten der Ganztagsgrundschulen erfüllt wird. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass der Anspruch nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt wird.

Für anspruchserfüllende Angebote gilt die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit Dritten, wie zum Beispiel mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind.

Durch die Formulierung eines Förderungsanspruchs über werktäglich 8 Stunden wird geregelt, dass grundsätzlich auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch in diesem zeitlichen Umfang besteht. Die Ausnahme hierzu ist die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, über Landesgesetze Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr zu regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

**Anmerkung des DStGB**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erkennt an, dass der Bund seinen Anteil an den Betriebskosten zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von ursprünglich 384 Mio. Euro auf nunmehr 960 Mio. Euro deutlich angehoben hat. Dies bleibt aber weit hinter den Berechnungen des Deutschen Jugendinstituts zurück, das die notwendigen laufenden Betriebskosten.

Auch handelt es sich bei Ankündigung des Bundes um eine aufwachsende Zahlung erst ab dem Jahr 2026, so dass die 960 Mio. Euro erst im Jahr 2030 erreicht würden. Da die Vorbereitungen für den weiteren Ausbau bereits jetzt getroffen werden müssen, fordert der DStGB eine deutlich höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten weit vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs.

Der DStGB erwartet eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Gesetz in weitem Maße nicht gedeckt.

Neben der Finanzierungsfrage ist zusätzlich die Personalfrage zu klären. Es fehlt flächendeckend geeignetes Personal. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden. Der DStGB fordert Bund und Länder zu einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher auf. Ein Schwerpunkt ist dabei auf die praxisintegrierte vergütete Ausbildung zu legen.

Weitere Informationen finden sich in Beitrag 1821-24 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

(I/1, Uwe Lübking, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**ARBEIT UND SOZIALES**

1821-03 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona

**Das Bundeskabinett hat das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ in Höhe von 2 Mrd. Euro in den Jahren 2021/2022 verabschiedet. Damit sollen in den bereits vorhandenen Strukturen Angebote geschaffen werden, um Kinder, Jugendlichen und Familien im Rahmen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Das Aktionsprogramm umfasst die Bereiche Abbau von Lernrückständen, Förderung der frühkindlichen Bildung, Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote und Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen. So erhalten die Länder zum Abbau von Lernrückständen über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz 1 Mrd. Euro in den Jahren 2021/2022. Für die zweckentsprechende Verwendung der vom Bund durch das Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung zu stellenden Umsatzsteueranteile soll eine Vereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das BMFSFJ und BMBF, und den Ländern getroffen werden. Derzeit wird ein erster Entwurf zwischen den beteiligten Bundesressorts abgestimmt.**

**Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:**

**Abbau von Lernrückständen**

Die Unterstützung des Bundes konzentriert sich auf den Abbau pandemiebedingter Lernrückstände in den jeweiligen Kernfächern und Kernkompetenzen. Fördermaßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie einzeln oder in Kleingruppen durchgeführt werden und Kontinuität bei der Betreuungsperson gewährleisten. Auch sog. „Drehtürmodelle“ (Wechsel zwischen Unterricht in der Klasse und Individualförderung) können hier zum Einsatz kommen. Wichtig ist, dass auch Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte, die einen Anteil von annähernd 40 Prozent an den unter 15-Jährigen ausmachen, von diesen und den nachfolgenden Maßnahmen erreicht werden. Die Initiative soll so gestaltet werden, dass bei der Umsetzung landesspezifische sowie weitere besondere Bedingungen berücksichtigt werden können. Im Zentrum der Umsetzung soll dabei die Schule und ihre Vernetzung mit zusätzlichen Angeboten stehen. Mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln sollen die Länder schulformunabhängig und trägerneutral im Schwerpunkt folgende Maßnahmen durchführen:

* in den Sommerferien Sommercamps und Lernwerkstätten,
* mit Beginn des neuen Schuljahres unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen in den Kernfächern.

Um die dafür notwendigen Personalkapazitäten zu akquirieren, soll eine Zusammenarbeit mit Stiftungen, Vereinen (z. B. Migrantenorganisationen), Initiativen (z. B. „Teach First“), Volkshochschulen und kommerziellen Nachhilfeanbietern erfolgen. Die Länder haben zudem die Möglichkeit, pensionierte Lehrkräfte und Lehramtsstudierende einzusetzen.

Da Schule und Unterricht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Länder fallen, wird den zusätzlichen finanziellen Belastungen der Länder über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Euro in den Jahren 2021 und 2022 Rechnung getragen.

**Förderung der frühkindlichen Bildung**

* **Sprach-Kitas stärken**In das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ sollen bundesweit rund 1000 zusätzliche Kitas aufgenommen werden. Das Programm richtet sich vor allem an Kitas, die von einem überdurchschnittlichen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden und die sich zumeist an sozialen Brennpunkten befinden. 100 Mio. Euro für die Aufstockung des Bundesprogramms 2021/2022 sind dafür vorgesehen.
* **Frühe Hilfen intensivieren**Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert niedrigschwellige Unterstützungsangebote für belastete Familien mit Kindern unter drei Jahren wie bspw. Elternkurse zur Sprach- oder Ernährungsbildung. Mit der Pandemie erhöht sich der Bedarf an Unterstützungsangeboten und mit zusätzlichen Mitteln können mehr junge Familien erreicht und zusätzliche Angebote gemacht werden. 50 Mio. Euro für die Aufstockung der Bundesstiftung Frühe Hilfen 2021/2022 stehen dafür zur Verfügung.

**Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote**

* **Kinder- und Jugendplan ausbauen**Die Mittel des Kinder- und Jugendplans für die Kinder- und Jugenderholung, die kulturelle und politische Jugendbildung, die Jugendarbeit im Sport, die internationale Jugendarbeit sowie die Jugendverbände werden erhöht. Damit können vermehrt günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen und Angebote zur Demokratiebildung ausgestaltet werden. 50 Mio. Euro sind für die Aufstockung des Kinder- und Jugendplans 2021/2022 vorgesehen.
* **Familienferienzeiten erleichtern**Gemeinnützige Familienferienstätten erhalten einen Zuschuss für den Aufenthalt von Familien für eine Woche (Festbetrag pro Familienmitglied/Nacht) und geben diesen an die Familien weiter. 50 Mio. Euro stehen zur Entlastung von Familien bei Aufenthalten in Familienferienstätten 2021/2022 zur Verfügung.
* **Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern stärken**Die Länder erhalten Mittel, um günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten sowie Jugendbegegnungen zu ermöglichen. Sie werden von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, von öffentlichen Trägern, von Jugendherbergen und von nichtkommerziellen Reiseveranstaltern angeboten. Zusätzlichen Lasten der Länder werden durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder in Höhe von 70 Mio. Euro Rechnung getragen.
* **Außerschulische Angebote zum Abbau von Lernrückständen bei Kindern und Jugendlichen**
Hierzu zählt etwa das Programm „Kultur macht stark“ des BMBF. Ziel des Programms ist es, mit Mitteln der außerschulischen kulturellen Bildung Kreativität, Persönlichkeitsentwicklung und soziale Kompetenzen zu fördern und einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu leisten. Dieses Angebot soll ausgebaut werden. Weiterhin sollen über das Netzwerk der Schülerlabore in Deutschland und des Bundesverbands der Schülerlabore – Lernort Labor (LeLa) – zusätzliche außerschulische Lernangebote z. B. in den Bereichen Naturwissenschaften und Technik, Sprachen, Wirtschafts- und Politikwissenschaften bereitgestellt werden. Aufstockung der BMBF-Projektförderung um 50 Mio. Euro für 2021/2022.
* **Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt für Kinder, Jugendliche und Familien stärken**Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt als bundesweit tätige zentrale Anlaufstelle zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts kann durch gezielte finanzielle Förderung im Rahmen ihres Stiftungszwecks einen wirkungsvollen Beitrag auch zur Unterstützung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements für Kinder, Jugendliche und Familien leisten und damit die Ziele des Aktionsprogramms aktiv unterstützen. Für diesen Zweck werden 2021/2022 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
* **Kinder und Jugendliche in Mehrgenerationenhäusern fördern**10 Mio. Euro sind für die Aufstockung des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus, Miteinander – Füreinander“ 2021/2022 vorgesehen.
* **Kinderfreizeitbonus für bedürftige Familien mit kleinen Einkommen, um Kinder und Jugendliche bei Freizeit- und Ferienaktivitäten gezielt zu unterstützen**Im August 2021 werden Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG, WoGG oder BKGG beziehen, mit einem Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind unterstützt. Dieser kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten eingesetzt werden, der den Kindern und Jugendlichen Entlastung bringt bei den aktuell möglichen Aktivitäten. Darin enthalten können auch besondere Aufwendungen für die Nutzung der entsprechenden Aktivitäten sein. Insgesamt stehen hierfür 270 Mio. Euro zur Verfügung.
* **Individuelle Lernförderung in der Grundsicherung und für Familien mit geringem Einkommen**Die bisherigen individuellen Hilfen zur Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen daneben weiter zur Verfügung und sollen in der Pandemiezeit noch leichter zugänglich sein. Ein gesonderter Antrag auf Übernahme der Kosten für Lernförderung bei der zuständigen Stelle (z. B. Jobcenter) ist deshalb bis zum 31. Dezember 2023 nicht erforderlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Bundesregierung wird den Erfolg des erleichterten Zugangs vor Ende 2023 gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage eines Monitorings bewerten.
* **Aktion Zukunft – Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen**Unter dem Dach einer gemeinsamen „Aktion Zukunft“ sollen verschiedene staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure, die bisher schon Erfahrung mit dem Einsatz von Mentorinnen und Mentoren oder jungen Freiwilligendienstleistenden haben, ihre Expertise und ihre Leistung einbringen und sich in einem Zukunftsforum „Aufholen nach Corona“ gemeinsam über die Umsetzung und weitere Schritte austauschen und abstimmen. Insgesamt stellt der Bund für die Aktion Zukunft 2021/2022 320 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Aktion Zukunft hat zwei Schwerpunkte:

* **Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen vor Ort z. B. durch Mentorinnen und Mentoren**Im Rahmen der „Aktion Zukunft“ sollen mehr Angebote für Kinder und Jugendliche ermöglicht werden, beispielsweise durch den Einsatz von Lehramtsstudierenden als Mentorinnen und Mentoren für die Lernförderung oder beim sozialen Lernen. Hierfür stellt der Bund 100 Mio. Euro für die in allen Bundesländern tätige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2021/2022 zur Verfügung.
* **Kinder und Jugendliche mit Freiwilligendienstleistenden und zusätzlicher Sozialarbeit an Schulen unterstützen und fördern**Um den Einsatz von Bundesfreiwilligen in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern, werden wir die administrativen Verfahren zur Einsatzstellen-Anerkennung und zur Erhöhung der Zahl der Plätze in den Einsatzstellen vorübergehend erheblich vereinfachen und beschleunigen. Die Finanzierung dieser Plätze ist durch die erreichte überjährige Verstetigung des Mittelaufwuchses von 2021 bis 2023 gesichert.
Freiwilligendienstleistende können Kinder und Jugendliche gezielt in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen. Deswegen wird der Bund den Ländern Mittel zur Verfügung stellen, damit diese in den Länderfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ zusätzliche Möglichkeiten für Freiwillige schaffen können, die sich dort engagieren wollen.
* Zusätzliche Sozialarbeit an Schulen
Schulsozialarbeit wird zukünftig stärker im SGB VIII verankert (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Die Kommunen werden schon jetzt durch die Länder dabei unterstützt, diese Aufgabe besser zu schultern – in der Regel durch Personalkostenförderung. Im Rahmen der Aktion Zukunft wird zusätzlichen Lasten der Länder durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder in Höhe von 220 Mio. Euro Rechnung getragen.

**Anmerkung des DStGB**

Grundsätzlich ist das Aktionsprogramm zu begrüßen. Es ist allerdings fraglich, ob die Finanzmittel richtig verteilt werden. So ist zu hinterfragen, ob es ausreicht, bestehende Programme mit mehr Geld zu versehen, ohne zu wissen, ob dadurch tatsächlich die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die durch die Corona Pandemie einen Aufhol- und Unterstützungsbedarf haben. Sinnvoller wäre es gewesen, wie bei der 1 Mrd. für den Abbau von Lernrückständen, die Finanzmittel insgesamt flexibel für Projekte zur Verfügung gestellt worden wären, um vor Ort speziell auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendliche ausgerichtete Hilfen und Programme anbieten zu können. Bei den Lernrückständen ist es wichtig, dass das Geld zielgerichtet eingesetzt wird. Dazu ist es notwendig, dass festgestellt wird, welche Kinder und Jugendlichen besonders betroffen sind und welche Bedarfe sie haben. Darüber hinaus ist es ein nur kurzfristiges Hilfsprogramm. Die Schulsozialarbeit muss z. B. dauerhaft gefördert werden. Der Hinweis auf die Zuständigkeit der Kommunen nach dem SGB VIII führt nicht weiter. Vielmehr brauchen wir ein längerfristiges von Bund und Ländern gefördertes Programm zum Aufbau von multifunktionalen Teams an den Schulen und Kitas.

(I/1, Uwe Lübking, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**ARBEIT UND SOZIALES**

1821-04 Integrationsministerkonferenz der Länder fasst zahlreiche Beschlüsse

**Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) fordert angesichts der Pandemie von Bund und Ländern gezielte Programme zur Arbeitsmarktförderung benachteiligter Bevölkerungsgruppen sowie spezielle Angebote zur Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen. Ein überproportional hoher Anteil an Menschen mit Zuwanderungsgeschichte arbeite in den Krisenbranchen der Pandemie und die Kontaktbeschränkungen im Alltag sowie in Kita und Schule erschweren die sprachliche Integration erheblich. Insgesamt hat die IntMK zu mehr als 40 Tagesordnungspunkten Beschlüsse gefasst, darunter die Forderungen nach einer EU-weit abgestimmten und koordinierten Asylpolitik, nach einem erleichterten Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft für in Deutschland geborene Kinder von Eltern, nach besserem Schutz für LSBTI\*-Geflüchtete, und nach Anerkennung von beruflichen Qualifikationen auch ohne formale Abschlüsse. Aus Sicht des DStGB sind viele der Forderungen berechtigt, insbesondere die nach einer EU-weiten Asylpolitik, Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration und der Stärkung von Zusammenhalt und Teilhabe von zugewanderten Menschen – auch in ländlichen Regionen. Andere Forderungen sollten dagegen hinterfragt werden.**

Die 16. Integrationsministerkonferenz der für die Integration zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder tagte am 30.04.2021 unter dem Vorsitz der Hansestadt Bremen. Das Gremium fasste insgesamt 40 Beschlüsse zur Förderung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Deutschland und Europa. Ein Schwerpunkt der Beratungen ist die Integration in Arbeit und Gesellschaft von Zugewanderten unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Pandemie.

Einige aus kommunaler Sicht wichtige Ergebnisse der Sitzung sind:

**Verstärkte Anstrengungen bei der Arbeitsmarktintegration**

Zur Verbesserung der Integration sollten Bund, Ländern und Kommunen als öffentliche Arbeitgeber Zugewanderte in Einstellungsverfahren gezielt berücksichtigen sowie geeignete Unterstützungsangebote besonders für kleine und mittelständische Unternehmen bereitstellen, beispielsweise durch die Förderung passgenauer Qualifizierungen und den Abbau formaler Hürden. Bund und Länder sollten zudem prüfen, ob Integrations- und Arbeitsmarktmaßnahmen für Arbeits- und Fachkräfte aus EU-Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden müssten, vor allem mit Blick auf den Spracherwerb.

**Bedeutung der ländlichen Räume bei der Integration unterschätzt**

Die Bedeutung der ländlichen Räume mit ihren Potentialen für eine zügige und erfolgreiche Integration sowie für Teilhabe würden bislang unterschätzt. Das Angebot an Wohnraum und der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen eine schnelle Akzeptanz sowie das Entstehen sozialer Bezüge und gesellschaftlicher Teilhabe auch und gerade in den ländlichen Räumen.

**Abgestimmte und koordinierte EU-Asylpolitik**

Die IntMK fordert eine europäische Lösung für Migrationsfragen unter Beteiligung möglichst aller EU-Mitgliedsstaaten. Diese könne nicht nur in einer Orientierung an dem Schutz der Außengrenze der EU liegen, sondern muss von einer solidarischen Haltung aller Mitgliedsstaaten getragen sein. Die Bemühungen des Bundes, angesichts der humanitären Notlage Geflüchtete aus diesen Hotspots aufzunehmen werden positiv bewertet und sollten fortgesetzt werden.

**Gemeinsames Aufstehen gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**

Bund, Länder, Kommunen und alle anderen wichtigen Akteure werden aufgefordert, weiter auf ein gesamtgesellschaftliches Klima hinzuwirken, in dem Diversität als Stärke angesehen wird. Mit großer Sorge wird wahrgenommen, dass Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Teilen der Gesellschaft auf Akzeptanz stoßen. Diesen Tendenzen müsse entschieden entgegengetreten werden.

**Anerkennung der Förderung von Integration als gemeinnütziger Zweck im Steuerrecht**

Die IntMK bittet die Finanzministerkonferenz mehrheitlich um Unterstützung bei dem Ziel, „Integration“ als Zweck zur Gemeinnützigkeit in den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung aufzunehmen. Mit einer Erweiterung des Katalogs wird das Engagement für die Integration steuerrechtlich unterstützt und damit gesellschaftlich sichtbar anerkannt.

**Besserer Schutz für LSBTI\*-Geflüchtete**

Zum Schutz von Lesben, Schwulen, bisexuellen sowie trans\*- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI\*) im Asylverfahren fordert die IntMK vom Bund mehrheitlich eine niedrigschwellige Asylverfahrensberatung mit Zugang zu unabhängigen LSBTI\*-Beratungsstellen. Alle Beteiligten bei der Anhörung und Entscheidung über das Asylgesuch müssten zudem für die besonderen Hürden sensibilisiert werden.

**Digitalisierung im Gesamtprogramm Sprache des Bundes**

Die IntMK erkennt mehrheitlich an, dass die Bundesregierung durch zahlreiche Maßnahmen die Umsetzung der Integrationskurse und Berufssprachkurse im Gesamtprogramm Sprache in Pandemiezeiten überhaupt ermöglicht hat. Ein erheblicher Teil der Teilnehmenden verfügt jedoch nicht über die notwendige technische Ausstattung, zur Teilnahme an einer Videokonferenz und im virtuellen Klassenzimmer. Daher fordert die IntMK die Bundesregierung auf, im Gesamtprogramm Sprache zu prüfen, ob eine vorübergehende Erhöhung der Pandemiezulage die Anschaffung von Leihgeräten durch die Kursträger ermöglichen kann.

**Non-formal und informell erworbene Berufskompetenzen nutzen**

Einstimmig ist die IntMK der Auffassung, dass im Ausland erworbene Berufskompetenzen und Qualifikationen für den hiesigen Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden, auch wenn sie auf nicht formalem oder auf informellem Wege erworben wurden. Spezifische Weiterbildungsangebote sollen es möglich machen, notwendige zusätzliche Qualifikationen zu erwerben, bis zu einem vollwertigen Berufsabschluss. Das Verfahren solle sich zudem nicht ausschließlich an zugewanderte Menschen richten, sondern auch an inländische Arbeitnehmer\*innen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die IntMK regt ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern unter Federführung des Bundes an.

**Erstorientierungskurse für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive**

Die IntMK bedauert einstimmig die Mittelkürzung des Bundes bei den Erstorientierungskursen für Geflüchtete mit unklarer Bleibeperspektive und bitten das zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, von weiteren Kürzungen Abstand zu nehmen und die aktuellen Kürzungen zu überdenken. Die Mittel wurden von rund 31 Millionen Euro im Jahr 2020 auf knapp 22 Millionen für 2021 gekürzt.

**Berufssprachkurse auch für Auszubildende in schulischen Berufsbildungen**

Auszubildende während einer Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches III (oder zur Vorbereitung auf eine solche Ausbildung) können an den berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen, nicht aber Auszubildende in landesrechtlich geregelten schulischen Ausbildungsgängen. Die IntMK fordere den Bund daher einstimmig auf, die einschlägige Deutschsprachförderverordnung anzupassen.

**Erleichterte Einbürgerung**

Mehrheitlich spricht sich die IntMK dafür aus, dass die erforderlichen Zeiten für den Anspruch auf Einbürgerung im Regelfall von acht auf sechs Jahre rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland verkürzt werden. Wer besondere Integrationsleistungen erbracht hat, soll im Rahmen von Ermessensentscheidungen schon nach vier Jahren die Möglichkeit zur Einbürgerung bekommen (bisher: sechs Jahre). Die Voraussetzung für Mehrstaatigkeit sollen erweitert und die Prüfung der Sprachkompetenz auf das Niveau B1 beschränkt werden.

**Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte**

Weil das monatliche Kontingent der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte von monatlich bis zu 1000 Personen nicht ausgeschöpft wird, bittet die IntMK die Bundesregierung, eine Regelung zu treffen, dass nicht ausgeschöpfte Kontingente auf Folgemonate hinzugerechnet werden und nicht verfallen. Im Jahr 2020 wurden rund 5300 Visa aus diesem Grund erteilt, das Programm hätte 12.000 Einreisen möglich gemacht.

**Integrationschancen für Geduldete in Ausbildung und Beschäftigung verbessern**

Neben den Chancen der Fachkräfteeinwanderung muss Deutschland nach Auffassung der IntMK die Potenziale geduldeter Menschen in Ausbildung und Beschäftigung besser nutzen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Beschäftigungsduldungen sind nach Auffassung der IntMK aber zu eng gefasst und werden den eingeschränkten Teilhabechancen der Betroffenen nicht gerecht. Anders als bei der Beschäftigungsduldung sei zudem bei der Ausbildungsduldung nicht ausdrücklich geklärt, ob mit dem Status der Ausbildungsduldung auch ein Aufenthaltstitel für Familienangehörige verbunden ist. Die IntMK appelliert mehrheitlich an den Bund, diese Regelungslücke zu schließen.

Zudem ist das gesetzliche Beschäftigungsverbot ist nach der mehrheitlichen Auffassung der IntMK nicht das geeignete Instrument für Geduldete, die für längere Zeit oder auf Dauer in Deutschland bleiben werden. Die Bundesregierung wird gebeten, die Beschäftigungsverbote insgesamt zu überprüfen und ein stimmiges Gesamtkonzept zu entwickeln. Insbesondere solle das Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten auf sechs Monate begrenzt werden.

**Anmerkung des DStGB**

Der DStGB kann sich vielen Forderungen und Empfehlungen der Integrationsministerkonferenz der Länder anschließen: Dies betrifft insbesondere die Forderungen nach einer EU-einheitlichen Asyl- und Migrationspolitik, Verbesserungen bei der Integration in Arbeit in Zeiten der Pandemie, sowie Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Klimas, fortgesetzten Finanzierung von Programmen zur Demokratieförderung, der Stärkung ehrenamtlicher Strukturen sowie dem Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung und jede Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt bleibt eine besondere und langfristige Herausforderung. Damit sich die Arbeitsmarktsituation verbessert, muss noch stärker auf eine frühzeitige Integration aus einer Hand gesetzt werden: Sprachförderung, Ausbildung und Qualifizierung. Dabei müssen Sprach- und Berufsangebote flächendeckend auch in ländlichen Regionen verfügbar und die Mobilität gewährleistet sein. Digitale Lernangebote, die in der Corona-Pandemie aufgestellt wurden und noch werden, müssen ausgeweitet und sowohl Kursträger, Lehrkräfte, Mitarbeiter\*innen in den Fachämtern und die Kursteilnehmer\*innen selbst technisch ausgestattet und geschult werden. Hier müssen wir an das Angebot aus der Corona-Zeit anknüpfen, digitale Angebote weiterentwickeln und für eine breite Zahl an Geflüchteten zugänglich machen. Dies kann z. B. gerade ländlichen Regionen zu Gute kommen, in denen es u. a. an Mobilitätsangeboten fehlt. Voraussetzung ist zwingend ein leistungsfähiges Internet. Zudem bleibt es vielerorts trotz großer Hilfsbereitschaft eine Herausforderung, die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort zu wahren. Hass, Extremismus und Bedrohungen gegenüber Kommunalpolitiker\*innen, aber auch Beschäftigten und vielen Ehrenamtlichen muss ein wehrhafter Rechtsstaat konsequent entgegentreten. Gleichzeitig müssen wir uns auch ehrlich machen und Probleme benennen: Dazu gehört, dass es im Sinne einer Null-Toleranz-Politik Konsequenzen haben muss, wenn Geflüchtete hier straffällig werden und unsere Regelungen und Grundwerte nicht respektieren. Darüber hinaus müssen Geflüchtete, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden.

Die Forderung nach einer erleichterten Anerkennung von non-formalen Qualifikationen und Abschlüssen und Weiterqualifizierungsangebote für zugwanderten und inländischen Menschen ist angesichts des Fachkräftebedarfs in Deutschland richtig. Allerdings besteht derzeit schon bei der Anerkennung formal erworbener Abschlüsse ein erheblicher bürokratischer Aufwand und lange Prüfzeiten. Hier sollte daher vorerst überprüft werden, inwiefern die rechtlichen Grundlagen vereinfacht und transparenter ausgestaltet werden können. Grundsätzlich richtig ist auch, Integrationsmaßnahmen für geduldete Menschen zu überprüfen, die länger in Deutschland bleiben, allerdings muss hier zwingend danach unterschieden werden, wer sich aktiv darum bemüht, in Arbeit und Gesellschaft zu integrieren und wer sich dem entziehen will, um keine falschen Anreize zu setzen. Ob erleichterte Voraussetzungen für Einbürgerungen der richtige Ansatz sind, muss hinterfragt werden. Einbürgerungen können, müssen aber nicht in jedem Fall ein geeignetes Mittel zur Förderung der Integration sein. Sie können durchaus auch als Ergebnis erfolgreicher Integration gesehen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Einbürgerungszahlen in Deutschland seit Jahren auf etwa dem gleichen Niveau bleiben und die Einbürgerungspraxis in den Bundesändern sehr unterschiedlich ist, würde es aus kommunaler Sicht Sinn machen, zunächst eine Art Bestandsaufnahme in Deutschland zu machen, Informationen über Einbürgerungen breiter und verständlicher zu machen und einen Erfahrungsaustausch der Länder und Behörden untereinander zu organisieren, als die rechtlichen Voraussetzungen zu ändern.

Die Zuzugszahlen gehen auch aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zwar zurück. Die Aufnahmefähigkeit der Städte und Gemeinden bleibt jedoch insgesamt begrenzt. Noch immer stoßen heute eine Vielzahl an Kommunen an ihre Grenzen, was die Verfügbarkeit von geeignetem und bezahlbarem, dezentralen Wohnraum, aber auch die personelle und finanzielle Situation angeht. Die Corona-Pandemie führt in Städten und Gemeinden zu einer extrem angespannten personellen und finanziellen Situation. Gerade die Finanzmittel für die Integration sind nur bis Ende dieses Jahres gesichert. Was danach kommt, wissen wir nicht. Die Kommunen benötigen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage für die Integration über das Jahr 2021 hinaus (dies ist bislang nicht geregelt!), mehr Handlungsspielräume und mehr Kompetenzen bei der Integration vor Ort.

(I/3 Miriam Marnich, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1821-05 Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung

**Die Bundesregierung hat ihre Sustainable Finance-Strategie mit insgesamt 26 Maßnahmen vorgelegt. Eine der Maßnahmen wird der vertiefende Dialog mit den Kommunen zu Sustainable Finance-Themen sein. Hier geht es z. B. um die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Kapitalanlage oder auch die Konkretisierung der Gemeinwohlorientierung öffentlich-rechtlicher Finanzunternehmen. Grundsätzlich gilt, dass Sustainable Finance-Maßnahmen auf Bundes- oder europäischer Ebene die Bemühungen der Kommunen um Nachhaltigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und im Dreiklang von Sozialem, Umwelt und Wirtschaft stützen müssen. Freiwilligkeit ist hier der Schlüssel, gerade auch mit Blick auf finanzschwache Kommunen und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.**

Am 4. Mai 2021 hat das Bundeskabinett die Deutsche Sustainable Finance-Strategie beschlossen. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort auszubauen, und lässt sich dabei von den folgenden fünf Zielen leiten:

1. Sustainable Finance weltweit und europäisch voranbringen
2. Chancen ergreifen, Transformation finanzieren, Nachhaltigkeitswirkung verankern
3. Risikomanagement der Finanzindustrie gezielt verbessern und Finanzmarktstabilität gewährleisten
4. Finanzstandort Deutschland stärken und Expertise ausbauen
5. Bund als Vorbild für Sustainable Finance im Finanzsystem etablieren

Insgesamt umfasst die Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung 26 Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele, die sich wiederum auf die Bereiche:

* Sustainable Finance auf der globalen und europäischen Ebene stärken,
* Transparenz verbessern,
* Risikomanagement und Aufsicht stärken,
* Methoden zur Wirkungsmessung verbessern und umsetzen,
* Transformation finanzieren,
* Der Bund am Kapitalmarkt,
* Institutionen stärken, Wissen generieren und teilen,
* Effiziente Strukturen für die Umsetzung der Sustainable Finance-Strategie schaffen

beziehen.

Geprägt ist die Strategie wesentlich durch den am 25. Februar 2021 veröffentlichten Abschlussbericht „Shifting the Trillions – Ein nachhaltiges Finanzsystem für die Große Transformation“ des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung (siehe auch DStGB Aktuell 0921-10). Die kommunale Ebene wurde weder beim Beirat noch bei der Erarbeitung der Strategie selbst sonderlich einbezogen. Dem trägt die nun vorgelegte Strategie immerhin insofern Rechnung, dass zumindest eine der 26 Maßnahmen nun explizit eine Verstetigung des Dialogs mit den Bundesländern und Kommunen vorsieht. Konkret nimmt sich die Bundesregierung vor, unter Beteiligung der jeweils fachlich betroffenen Ressorts den Austausch mit den Bundesländern und Kommunen auch zu einzelnen Sustainable Finance-Themen fortzusetzen, anzubieten und zu intensivieren. Hierzu zählen z. B. die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Kapitalanlage oder die Aktualisierung bzw. Konkretisierung der Gemeinwohlorientierung öffentlich-rechtlicher Finanzunternehmen.

**Erste Einordnung der vorgelegten Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung**

**Kommunen**

Zunächst ist festzuhalten, dass es mit Blick auf die umfassenden Herausforderungen des Klimawandels, gerade auch auf kommunaler Ebene, und den „Sustainable Finance“ als wesentliches Element zur Bewältigung dieser Aufgabe nach wie vor nicht nachvollziehbar ist, dass die kommunale Ebene weder bei der Besetzung des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung berücksichtigt noch bei der Erarbeitung der Sustainable Finance-Strategie des Bundes wirklich einbezogen wurde. Es bleibt abzuwarten, wie die „Verstetigung“ des Dialogs letztlich tatsächlich aussehen wird. Die kommunale Ebene steht für den vertiefenden Austausch aber selbstverständlich weiter zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt aus Sicht der Städte und Gemeinden, wie auch der kommunal getragenen Sparkassen sowie den kommunalen Unternehmen, dass bei allen Vorhaben immer Maß und Mitte bei der Umsetzung der verschiedenen regulatorischen Maßnahmen zu halten ist. Ansonsten droht statt mehr Klimaschutz ein Mehr an Kosten und hohem bürokratischen Aufwand.

Zu begrüßen ist, dass sich der Bund auf europäischer Ebene bei der sog. EU-Taxonomie weiter dafür einsetzt, dass die „Atomkraft“ nicht als nachhaltig gelabelt wird. Zwar mag die Atomenergie CO2-neutral und damit klimafreundlich sein, nachhaltig ist sie freilich mit Blick auf ihren radioaktiven Müll gleichwohl nicht. Dass mit der EU-Taxonomie der Rahmen abgesteckt und ein einheitliches Verständnis der Nachhaltigkeit von wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU geschaffen wird, ist auch aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Nachhaltigkeitsaspekte spielen bei der kommunalen Kreditaufnahme sowie Kapitalanlage schließlich schon heute eine wichtige Rolle. Hemmend wirkt hier gleichwohl die unklare Definition von Nachhaltigkeit und das Fehlen von festen Standards. Wichtig ist hier aber die Freiwilligkeit, die kommunale Handlungsfähigkeit, und damit auch Investitionsfähigkeit, darf nicht durch verpflichtende klimaspezifische Vorgaben eingeschränkt werden. Unter verpflichtenden Nachhaltigkeits-Ratings für Kredite würden vor allem finanzschwache Kommunen leiden. Die Disparitäten zwischen finanzschwachen und -starken Kommunen würden weiter zunehmen und das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse weiter aus den Augen verloren werden. Sustainable Finance muss die Bemühungen der Kommunen um Nachhaltigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und im Dreiklang von Sozialem, Umwelt und Wirtschaft stützen. Damit der ökologische Wandel in der Breite gelingt, muss er gesellschaftlich mitgetragen und wirtschaftlich verarbeitet werden. Der Nachhaltigkeit ist nicht gedient, wenn „Sustainable Finance“ auf „Green Finance“ verkürzt wird! Dies muss der Bund auch auf europäischer Ebene deutlich machen.

**Sparkassen**

Der Finanzsektor nimmt eine besondere Rolle im Rahmen des Green Deal auf europäischer Ebene sowie bei der Strategie der Bundesregierung ein. Fraglos kann eine echte ökologische Erneuerung in Deutschland und ganz Europa nur im Zusammenspiel mit den Banken und Sparkassen gelingen. Es gilt bei der Fremdmittelfinanzierung aber immer der Grundsatz, die tatsächlichen Risiken in den Blick zu nehmen. Sog. „Green-Supporting-Factors“ für „grüne“ Finanzierungen, die qua Definition weniger risikobehaftet seien, sowie „Brown-Penalizing-Factors“, womit höhere Eigenmittelanforderungen einhergehen würden, stehen diesem Grundsatz entgegen und würden letztlich die gesamte Finanzmarktstabilität gefährden.

Schon heute folgen die Sparkassen einer Nachhaltigkeitsstrategie im Geschäftsbetrieb. Seit Dezember 2020 haben bereits mehr als 180 Sparkassen sowie zehn Landesbanken und Verbundunternehmen eine Selbstverpflichtung für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften unterzeichnet, was im Übrigen auch in der Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung explizit honoriert wird.

Überlegungen zur Einführung einer nationalen "Nachhaltigkeitsampel" für Finanzprodukte sind aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft kontraproduktiv. Nachhaltige Finanzierung ist zu Recht ein europäisches Thema. Nationale Kennzeichen führen zu einer Zersplitterung der Vorschriften und stiften Verwirrung.

Grundsätzlich gilt bezogen auf die nun vorgelegte Strategie sowie noch folgenden zahlreichen Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene, dass möglichst immer alle Institute mitgenommen werden. Hierfür braucht es praktikable Lösungen und vor allem proportionale Umsetzungen.

**Kommunalwirtschaft**

Auch die Kommunalwirtschaft begrüßt die am 5. Mai 2021 vorgelegte Sustainable Finance-Strategie der Bundesregierung. Kritisiert zugleich aber zu Recht die fehlende Investitionssicherheit für Brückentechnologien. Klimaneutralität darf letztlich nicht gegen Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit ausgespielt werden. Konkret brauchen kommunale Unternehmen langfristige Investitionssicherheit: Nach Kernkraft- und Kohleausstieg sind gas- und (perspektivisch wasserstoff-) befeuerte Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen die Brücke zur Klimaneutralität. Mit ihnen erhalten sie die Versorgungssicherheit, forcieren die Wärmewende und sorgen für Bezahlbarkeit. Zugleich spart der “Brennstoffwechsel” von Kohle zu Gas schon heute CO2-Emissionen ein.

Ein weiterer kommunalwirtschaftlich relevanter Punkt der Strategie sind die vorgesehenen Berichtspflichten: Künftig sollen auch Unternehmen der Realwirtschaft mit mehr als 250 Mitarbeitern Daten zur Nachhaltigkeit erheben und dazu berichten. Dies soll künftig wesentlichen Einfluss darauf haben, welche Projekte durch Banken fremdfinanziert werden. Mit Blick auf die Bedeutung der kleinen und mittleren Stadtwerke für die dezentrale Energiewende sollte die Regierung Augenmaß bei der Ausgestaltung der Berichtspflichten walten lassen. Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen bei Berichtspflichten dürfen nicht zu einer Benachteiligung bei der Finanzierung führen, sonst könnte die Energiewende empfindlich ins Stocken geraten.

Sustainable Finance Strategie:

[www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/deutsche-sustainable-finance-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

Sustainable Finance-Beirat:

<https://sustainable-finance-beirat.de/>

(II/3 920-00 Florian Schilling / IV/3 Finn Brüning, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1821-06 KfW-Kommunalpanel 2021 –
149 Mrd. Euro Investitionsstau

**Der kommunale Investitionsrückstand ist trotz steigender Investitionen weiter leicht auf nunmehr 149 Mrd. Euro angestiegen. Maßgeblich geht der Investitionsstau dabei auf die Bereiche Schulen (46,5 Mrd. Euro) und Verkehrsinfrastruktur (33,6 Mrd. Euro) zurück. Dass die Investitionen trotz Corona-Pandemie weiter gesteigert werden konnten und für das laufende Jahr nochmals höhere Investitionen geplant sind, ist vor allem auch auf die hohe Vorlaufzeit kommunaler Investitionen sowie im vergangenen Jahr auf die frühzeitige politische Verständigung auf einen kommunalen Rettungsschirm zurückzuführen. Kommunen, genauso wie im Übrigen die Bauwirtschaft, brauchen Planungssicherheit. Ein weiterer kommunaler Rettungsschirm von Bund und Ländern ist daher notwendig. Nur so ließe sich eine letztlich fatale Trendumkehr bei den kommunalen Investitionen vermeiden.**

Am 6. Mai 2021 wurde das im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) erstellte KfW-Kommunalpanel 2021 veröffentlicht.

Die Befragung, an der sich 765 Kämmereien beteiligt haben, hat nochmals verdeutlicht, von welch großer Unsicherheit die kommunale Finanzlage geprägt ist. Hieran hat sich seit dem Befragungszeitraum Herbst 2020 und heute leider auch noch nichts geändert.

Zum Zeitpunkt der Befragung zum KfW-Kommunalpanel 2021 (Herbst 2020) schätzten, auch aufgrund des kommunalen Rettungsschirms von Bund und Ländern, immerhin noch 24 Prozent der befragten Kommunen ihre aktuelle Finanzlage als „gut“ bis „sehr gut“ (Vorjahr 32 Prozent) ein. 44 Prozent haben die Finanzsituation nur als „ausreichend“ oder sogar „mangelhaft“ bezeichnet (Vorjahr 39 Prozent). Für die folgenden Jahre erwarten darüber hinaus fast 80 Prozent der Kommunen eine weitere Verschlechterung ihrer Finanzlage. Diese Einschätzung spiegelt sich auch im kommunalen „Stimmungsbarometer“ wider. Während sich die Einschätzung der aktuellen Lage im Vergleich zur Bewertung im Vorjahr nur leicht eingetrübt hat, was auch das haushalterisch in der Summe noch knapp positive Jahr 2020 widerspiegelt, stürzt das Stimmungsbarometer bezogen auf die Folgejahre förmlich ab. Die Einschätzungen sind hier so pessimistisch wie seit den Finanzkrisenjahren 2008 bis 2010 nicht mehr.

Nach dem KfW-Kommunalpanel 2021 beläuft sich der wahrgenommene kommunale Investitionsrückstand auf rund 149 Mrd. Euro (Hochrechnung für alle Kommunen mit mehr als 2.000 Einwohnern in Deutschland). Damit ist der kommunale Investitionsstau trotz steigender Investitionen im Vergleich zum Vorjahr (147 Mrd. Euro) leicht angestiegen.

Mehr als die Hälfte der Investitionsbedarfe gehen auf die Bereiche Schulen und Erwachsenenbildung (46,5 Mrd. Euro, nochmaliger Anstieg) sowie Straßen und Verkehrsinfrastruktur (33,6 Mrd. Euro, leichter Rückgang) zurück. Hier ist dabei der Investitionsbedarf nicht nur hoch, sondern auch äußerst dringlich. Der wahrgenommene Investitionsrückstand bei der Kinderbetreuung war leicht rückläufig und beträgt nun 9,1 Mrd. Euro. Der wahrgenommene Investitionsstau bei öffentlichen Verwaltungsgebäuden ist hingegen deutlich angestiegen (16,4 Mrd. Euro). Ergänzt sei an dieser Stelle, dass 48 Prozent der Kommunen den Investitionsrückstand bei öffentlichen Verwaltungsgebäuden als „nennenswert“ oder „gravierend“ bezeichneten. Ursache hierfür sind auch die haushalterisch bedingten geringen Ausgaben für die Unterhaltung. Fast jede zweite Kommune gab an, dass sie den laufenden Unterhalt für diese Bauten in den vergangenen fünf Jahren im besten Fall nur teilweise, häufig aber kaum oder überhaupt nicht gewährleisten konnten.



Die Corona-Pandemie wirkte sich im vergangenen Jahr, auch wegen der frühzeitigen Zusage von Bund und Ländern zur finanziellen Unterstützung der Kommunen sowie der grundsätzlich eher verzögerten Reaktionsgeschwindigkeit kommunaler Investitionen auf konjunkturelle Schwankungen, noch nicht negativ auf die Entwicklung der Investitionen aus. Im Gegenteil, der moderate Anstieg der Investitionen setzte sich sogar fort. Anders als in den Vorjahren sind die Preise für Bauinvestitionen 2020 nicht weiter gestiegen. Die zusätzlich verausgabten Investitionsmittel haben also tatsächlich zu einem Mehr an Infrastruktur geführt. Viele Investitionen waren gleichwohl auch direkte Folge der Pandemie. Dies erklärt unter anderem auch, weshalb der Investitionsrückstand trotz höherer Investitionen weiter angewachsen ist. Ein weiterer Erklärungsstrang sind die in der Summe noch immer negativen kommunalen Netto-Anlageinvestitionen. Während sich die kommunalen Brutto-Anlageinvestitionen 2015 noch auf 21,7 Mrd. Euro beliefen und damit negative Netto-Anlageinvestitionen von -7,2 Mrd. Euro zur Folge hatten, konnten die Bruttoinvestitionen im vergangenen Jahr auf 33,3 Mrd. Euro gesteigert werden. Durch diese Steigerung lagen die kommunalen Netto-Anlageinvestitionen im vergangenen Jahr bei -0,6 Mrd. Euro. Die Richtung stimmt also. Bund und Länder stehen hier in der Verantwortung, dass sich diese positive Entwicklung nicht wieder umkehrt.

Für das laufende Jahr waren zum Befragungszeitpunkt insgesamt Investitionen in Höhe von 39,2 Mrd. Euro geplant (2020 lagen die geplanten Investitionen laut Haushaltsplan bei 37,5 Mrd. Euro). Damit bleiben die Investitionsplanungen vorerst stabil und steuern ihren Beitrag zur Krisenbewältigung bei.

Mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie gaben rund 24 Prozent der Kommunen allerdings an, dass die Investitionen im Vergleich zur Situation vor Corona mittelfristig sinken werden. Die geringeren künftigen finanziellen Spielräume der Kommunen zeigen sich auch darin, dass zwei Drittel der befragten Kommunen davon ausgehen, dass kommunale Investitionen künftig stärker über Förderprogramme von Bund und Ländern finanziert werden.

Ebenfalls fast zwei Drittel gehen davon aus, dass Investitionen in Querschnittsbereiche wie zum Beispiel die „Digitalisierung“ weiter steigen werden. Mehr als jede dritte Kommune gibt dies auch für Investitionen im Bereich „Klimaschutz und Klimaanpassung“ an. Krisenrelevante Investitionsbereiche gewinnen erwartungsgemäß also an Bedeutung. Die Gefahr ist aber groß, dass ohne ein Gegensteuern auf Bundes- und Landesebene das freiwillige Engagement insbesondere bei den kommunalen Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales zurückgefahren werden muss. Hierzu hatte die KfW bereits im Februar eine Vorabauswertung veröffentlicht (siehe auch DStGB Aktuell 0621-08).

57 Prozent der befragten Kommune gaben an, dass ein Rückgang der allgemeinen Deckungsmittel mit sinkenden Investitionen verbunden ist. 65 Prozent der befragten Kommunen rechnen mit künftig schlechteren Rahmenbedingungen und befürchten, dass sich aufgrund fehlender finanzieller Mittel die Personalsituation in planungsrelevanten Bereichen verschlechtern wird. Gefragt nach wirksamen Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Investitionsfähigkeit gaben gut zwei Drittel der Befragten an, dass vor allem kurzfristig krisenbedingte Mindereinnahmen kompensiert werden müssen. Auch mittelfristig sehen hier noch 27 Prozent entsprechende Bedarfe. Mittelfristig wird insbesondere auch eine grundsätzliche Anpassung bei der Finanzmittelverteilung (31 Prozent) als notwendig erachtet. 25 Prozent sprachen sich für zusätzliche Förderprogramme und 15 Prozent für Entlastungen bei den Sozialausgaben aus (Hinweis: Prozentzahlen beziehen sich auf an erster Stelle genannte hilfreiche Politikmaßnahmen).

Zusammenfassend sind die Kernergebnisse des KfW-Kommunalpanels 2021 aus Sicht der Panel-Autoren:

1. Die Kommunen sind 2020 noch mal mit einem blauen Auge durch die Corona-Krise gekommen − die eigentlichen Langzeitfolgen drohen aber jetzt erst voll zu Buche zu schlagen.

2. Finanzielle Unsicherheit und sinkende Haushaltsspielräume wirken langfristig nach − kommunale Investitionen und freiwilliges Engagement z. B. für Sport und Kultur sind dadurch besonders gefährdet.

3. Planungssicherheit und eine nachhaltige Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit helfen aus der Krise − und bei der Bewältigung struktureller Herausforderungen wie Klimaschutz und Digitalisierung.

Das KfW-Kommunalpanel 2021 sowie weiterführende Informationen können über [www.kfw.de/kommunalpanel](http://www.kfw.de/kommunalpanel) abgerufen werden.

Auf die Bedeutung finanzieller Planungssicherheit für kommunale Investitionen und in der Folge der zwingenden Notwendigkeit eines weiteren kommunalen Rettungsschirms von Bund und Ländern haben in der vergangenen Woche auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hingewiesen. Das Papier ist über die Homepage des DStGB abrufbar: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/planungssicherheit-fuer-kommunen-und-bauwirtschaft/kommunaler-rettungsschirm-290421.pdf?cid=fej)

(II/3 920-00 Florian Schilling, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1821-07 Übergangsregelung für Ausnahme von Parkschein-
automaten von Kassensicherungsverordnung

**Das Bundeskabinett hat eine Verordnung zur Änderung der KassenSichV angenommen, wonach künftig Parkscheinautomaten von der Anwendung ausgenommen und nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinheit ausgestattet werden müssen. Hierfür hatte sich auch der DStGB eingesetzt. Spätestens seit dem 1. April 2021 müssen elektronische Aufzeichnungssysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden. In Vorgriff auf die Verordnung hat das BMF per Schreiben diese Regelung für Parkscheinautomaten und eLadesäulen nun aber suspendiert.**

Am 4. Mai 2021 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder per Schreiben im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) die Pflicht zur Aufrüstung von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bis zum Inkrafttreten der Änderung der KassenSichV suspendiert.

Zuvor hatte das Bundeskabinett auf seiner 139. Sitzung am 27. April 2021 ohne Aussprache die Verordnung zur Änderung der KassenSichV angenommen. Künftig werden, wie unter anderem auch von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich eingefordert, auch Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung aus dem Anwendungsbereich der KassenSichV herausgenommen. Diese Ausnahme gilt im Übrigen für die in Bau und Funktion vergleichbaren Fahrschein- und Dienstleistungsautomaten schon lange.

Im Vergleich zum Referentenentwurf (siehe auch DStGB Aktuell 1521-03) gab es in Bezug auf die künftige Ausnahme noch wichtige Klarstellungen. Zum einen wird nun, wie dies zuvor auch in der Gesetzesbegründung stand, klargestellt, dass nicht grundsätzlich Kassenautomaten gemeint waren, sondern lediglich die, die der Parkraumbewirtschaftung dienen. Zum anderen sah der Referentenentwurf noch die unklare Beschränkung der Regelung auf „Parkierungsbereiche“ vor, nun sieht die Verordnung klarstellend die gesamte „Parkraumbewirtschaftung“ vor. Für diese Änderungen hatten sich auch die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgesprochen.

Dem Bundestag wurde die Verordnung zur Zustimmung zugeleitet. Hingewiesen sei darauf, dass der Bundestag hier keine Änderungsrechte hat. Von einer Zustimmung kann ausgegangen werden.

Verordnung zur Änderung KassenSichV:

[https://dip21.bundestag.de](https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/290/1929085.pdf)

BMF-Schreiben: [www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-05-03-uebergangsregelung-bis-zur-aufnahme-von-kassen-und-parkscheinautomaten.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

BV-Stellungnahme: [www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-23-VO-Aenderung-KassenSichV/Stellungnahme-03-Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Referentenentwurf und weitere Stellungnahmen:

[www.bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-03-23-VO-Aenderung-KassenSichV/0-Verordnung.html)

(II/3 950-00 Florian Schilling, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1821-08 Abrechnung einer Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe durch den Netzbetreiber

**Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) hat eine wichtige Entscheidung zur Bemessung der Konzessionsabgabe getroffen: Die Abrechnung der niedrigeren Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe durch den Netzbetreiber anstelle der höheren Tarifkunden-Abgabe erfordert, dass es sich bei den in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Schwellenwerten um Größen handelt, die für die Entgeltberechnung ohnehin gemessen werden. Die beliebige Messung des Nutzers oder des Letztverbrauchers ist dagegen konzessionsabgabenrechtlich unbeachtlich.**

Gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Nach dem Schleswig-Holsteinischen OLG muss die Leistungsmessung dabei vom Energieversorger selbst vorgenommen werden. Das Gericht stützt sich dabei auf die zum Zeitpunkt des Erlasses der KAV formulierte Bedingung, dass der integrierte Energieversorger die abzurechnende Leistung selbst misst. Im zu entscheidenden Fall fehlte es an der Erfüllung dieser Vorgabe, weil ein Dritter wie z. B. ein Netznutzer bzw. dessen Kunde die Messung vorgenommen hatte.

Das Gericht führt aus, dass diese Rechtsauffassung sich bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebe. Sollte jeder beliebige Nachweis der tatsächlichen Abnahme oberhalb der beiden Grenzwerte ausreichen, so hätte es genügt zu formulieren, dass „die Leistung (die Grenzwerte) überschreitet“; des Wortes „gemessene (Leistung)“ hätte es dann nicht bedurft. Auch aus dem Umstand, dass die Regelungen der KAV das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und Gemeinde betreffen, folge zwanglos, dass Grundlage der Abrechnung der Konzessionsabgaben in diesem Verhältnis die historisch dem Energieversorger obliegenden Messungen sein sollen.

Dies ergebe sich auch aus der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der KAV. Wenn es heiße, dass die Leistungs- und Mengengrenze nur anzuwenden ist, wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen wird (H. vom Senat), und – im unmittelbar nachfolgenden Satz –, dass dabei [...] die vom Versorgungsunternehmen angewendete Leistungsmessung entscheidend (ist), so verdeutliche das, dass der Verordnungsgeber nichts anderes als die vom Versorgungsunternehmen in seiner Verantwortung und für seine Zwecke vorgenommene Leistungsmessung gemeint – und das eben auch in der Vorschrift zum Ausdruck gebracht – habe.

Für nicht durchgreifend erachtet der Senat den Hinweis darauf, dass nach der Liberalisierung des Messstellenbetriebs die Messung nicht mehr notwendig durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen hat. Aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen (zunächst §§ 21b ff. EnWG, jetzt §§ 5,6 MsbG, denen zufolge ggf. auch ein Dritter die Messung vornehmen darf, die er dem Netzbetreiber zu melden hat) könne der Vorschrift des KAV kein anderer Gehalt beigemessen werden, als er sich aus dem wohlverstandenen Wortlaut und der Intention des Verordnungsgebers ergebe.

**Anmerkung des DStGB**

Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen, sichert sie doch das Konzessionsabgabenaufkommen der Gemeinden. Allerdings offenbart sich auch sehr deutlich, dass die KAV von 1992 immer wieder zu schwierigen Auslegungsfragen führt, weil sich der Rechtsrahmen für die Energieversorgung seitdem grundlegend verändert hat, die Systematik der KAV dagegen weitgehend gleich geblieben ist. Der DStGB setzt sich deshalb für eine Novellierung der KAV ein, die diese systematischen Brüche künftig verhindert und zugleich das Aufkommen der Gemeinden langfristig absichert. Der DStGB hat hierzu ein Positionspapier veröffentlicht, das konkrete Vorschläge für die künftige Bemessung der Abgabe macht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das OLG die Zulassung der Revision in der Sache abgelehnt hat. Zur Begründung führt es aus:

„*Es besteht weder ein hinreichendes Interesse der Allgemeinheit noch in genügendem Maße unterschiedliche Auffassungen zu erkennen. Dass es, wie die Klägerin mit Bezug auf einen Aufsatz von Germer (Versorgungswirtschaft 2020, Anlage BK 9) geltend macht, „landauf landab seit Jahren Streit zwischen Netzbetreibern und ihren Kunden“ über diese Frage gäbe, ist nicht gut damit vereinbar, dass die Anzahl der darüber geführten Rechtsstreitigkeiten bislang sehr überschaubar ist – außer dem zwischen den Parteien diskutierten Fall des Landgerichts Hannover (Urteil vom 24. Januar 2019, 74 O 49/18, Anlage B 6) und der hier angefochtenen Entscheidung sind keine Rechtsstreitigkeiten ersichtlich. Auch die unterschiedliche Praxis sehr vereinzelter Netzbetreiber – die Klägerin nennt unter Bezug auf die Anlage BK 8 drei Netzbetreiber, die ihrer Auffassung entsprechend abrechnen, und zwei, die das nicht tun, vermag die Annahme eines Interesses der Allgemeinheit nicht zu tragen; vielmehr kommt es in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen ständig vor, dass bestimmte Dinge unterschiedlich gehandhabt werden, und in Anbetracht der sehr überschaubaren Beträge, um die es bei der vorliegenden Frage geht, drängt sich ein Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung keineswegs auf.*“

Der Beschluss des OLG Schleswig-Holstein vom 26.01.2021 hat das Aktenzeichen Az.: 16 U 125/20.

(IV/1 902-09 Timm Fuchs, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT**

1821-09 Bestimmung des Grundversorgers für Elektrizität: Verwaltungsgericht entscheidet über Feststellungsklage

**Das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart hat mit Urteil vom 20.10.2020 (Az.: 18 K 1797/19) entschieden, dass der Begriff des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG konzessionsgebietsbezogen zu verstehen ist, das heißt bezogen auf das Gemeindegebiet oder Teile davon, für das ein Konzessionsvertrag nach § 46 EnWG über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Leitungen abgeschlossen worden ist. Geklagt hatte ein Energieversorgungsunternehmen mit dem Begehren festzustellen, dass es für bestimmte Ortsteile Grundversorger für Elektrizität ist. Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache Berufung und Sprungrevision zugelassen.**

**Zum Sachverhalt:**

Das Urteil erging in einem Verfahren, in dem ein Elektrizitätsversorger Klage erhoben hatte mit dem Antrag festzustellen, dass er entgegen der Auffassung des zuständigen Umweltministeriums Grundversorger in der gesamten Stadt C sei. Für das Gemeindegebiet der C. bestehen drei Konzessionsverträge mit der Klägerin. Ihre Forderung, als Grundversorger anerkannt zu werden, leitet diese aus der Tatsache ab, dass von ihr die meisten Haushaltskunden mit Strom versorgt werden. Das Umweltministerium nahm jedoch eine getrennte Betrachtung der Konzessionsgebiete vor und bestimmte danach drei unterschiedliche Grundversorger.

**Entscheidung:**

Das Verwaltungsgericht hat die Feststellung des Umweltministeriums für rechtmäßig erachtet. Das Ministerium sei zu Recht davon ausgegangen, dass der Begriff des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG bezogen auf das Gemeindegebiet oder Teile davon zu verstehen ist, für das ein Konzessionsvertrag nach § 46 EnWG über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Leitungen abgeschlossen worden ist. Der Begriff des Netzgebiets der allgemeinen Versorgung in § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG sei nicht legaldefiniert, weshalb eine Gesetzesauslegung nach den anerkannten Auslegungsmethoden erforderlich sei. Das Gericht kommt daher bei systematischer Auslegung zu dem Ergebnis, dass für die Bestimmung des Grundversorgers jeweils auf das vom Konzessionsvertrag abgedeckte Gebiet abzustellen ist. Zwar könne das Netzgebiet nicht über Gemeindegrenzen hinausgehen, jedoch kleiner als das Gemeindegebiet sein. Ebenso würden Sinn und Zweck (teleologische Auslegung) der betroffenen Regelungen darauf hindeuten, dass aus § 1 Abs. 2 EnWG folgt, die in § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG geregelte Grundversorgungspflicht würde unter anderem der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas dienen. Insofern sei es mit diesem Ziel unvereinbar, wenn das Bezugsgebiet für die Bestimmung des Grundversorgers dem gesamten galvanisch zusammenhängenden Netz eines Netzbetreibers entspreche, da dieser dann durch Änderungen des Netzzuschnitts Einfluss darauf nehmen könne, wer in seinem Bereich Grundversorger wird.

(IV/3 902-20, Finn Brüning, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

1821-10 Baulandmobilisierungsgesetz im Bundestag verabschiedet

**Der Deutsche Bundestag hat am 07.05.2021 das Baulandmobilisierungsgesetz (Drs. 19-24838) nach zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht gestärkt werden. Dies ist – nach diversen Änderungen – nur zum Teil gelungen. Sofern der Bundesrat zustimmt, kann das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.**

Der DStGB hat sich dafür ausgesprochen, dass das Gesetzesvorhaben zügig zum Abschluss gebracht wird. Die Regelungen sind im Interesse der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bzw. Flächen für den Wohnungsbau, einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Unterstützung der planerischen Praxis erforderlich.

Folgende Regelungen werden u. a. getroffen:

* Stärkung kommunaler Vorkaufsrechte: Steht ein Grundstück zum Verkauf an, kann die Gemeinde es zukünftig direkt zum Verkehrswert erwerben, bevor es auf den Markt kommt. Insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten wird die Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts erleichtert.
* Einführung eines sektoralen Bebauungsplans zur Festsetzung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau: Mit ihm können Gemeinden in Innenbereichen bestimmen, dass dort mindestens ein bestimmter Anteil an geförderten Wohnungen entstehen muss. So kann das Baurecht helfen, dass wieder mehr geförderte Wohnungen gebaut werden.
* Möglichkeit zur Befreiung von Bebauungsplänen: Diese stehen dem zügigen Wohnungsneubau zum Teil entgegen. Künftig können die „Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ eine Befreiung rechtfertigen.
* § 13b BauGB: Es ist sinnvoll, kleinere Außenbereichsflächen, die an bereits vorhandene Bebauung anschließen, in einem beschleunigten Verfahren für eine Wohnbebauung einbeziehen zu können. Die Deckelung auf max. 10.000 qm Fläche gewährleistet eine verhältnismäßige Flächeninanspruchnahme.

Zur Erleichterung des Ziels der Mobilisierung von Bauland wird in der Baunutzungsverordnung zudem die neue Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt und die Obergrenzen, die bisher für Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung galten, als Orientierungswerte ausgestaltet. Hierdurch soll mehr Flexibilität bei der Ausweisung, insbesondere von Flächen für den Wohnungsbau im Hinblick auf die Bebauungsdichte, erreicht werden.

Das ebenfalls vorgesehene „Umwandlungsverbot“ von Miet- in Eigentumswohnungen (§ 250 BauGB-E) kann in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt zwar einen Beitrag für stabilere Mietverhältnisse leisten, wird aber das Wohnungsproblem nicht lösen. Durch derartige Instrumente wird keine einzige neue Wohnung gebaut.

**Anmerkung des DStGB**

Das Gesetz zielt mit verschiedenen Regelungen in die richtige Richtung. Leider hat der Gesetzgeber aber zu einzelnen Instrumenten wie etwa dem Vorkaufsrecht oder den Befreiungsmöglichkeiten einen Ländervorbehalt vorgesehen. Dies bedeutet eine „Verwässerung“ eigentlich sinnvoller Regelungen. Es bleibt zu hoffen, dass die Länder von Ihrer Regelungskompetenz auch tatsächlich Gebrauch machen.

Mit Blick auf den Wohnungsbau muss im Übrigen die Devise lauten: Bauen, bauen, bauen! Zur Bedarfsdeckung müssen in Deutschland bis zum Jahr 2025 mindestens 320.000 Wohnungen pro Jahr neu gebaut werden. Hiervon sind wir noch weit entfernt. Im vergangen Jahr waren es lediglich knapp 300.000 Wohnungen. 80.000 Wohnungen pro Jahr werden im sozialen Mietwohnungsbau und weitere 60.000 Wohnungen im preisgünstigen Marktsegment benötigt. Jährlich fallen zudem in Deutschland ca. 45.000 Wohnungen aus der sozialen Bindung. Bund und Ländern müssen daher die Mittel für die soziale Wohnraumförderung weiter aufstocken. Die kommunalen Spitzenverbände schätzen den jährlichen Bedarf auf annähernd 5 Milliarden Euro. Hier muss nachgebessert werden.

Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft, zu lange Planungs- und Genehmigungsverfahren und fehlendes Bauland verteuern den Wohnungsbau ebenso wie hohe Anforderungen an die Energieeffizienz, komplexe Regulierungen für Neubauten oder Maßnahmen wie die Mietpreisbremse. Hier gilt es, gesetzgeberisch nachzusteuern. Wir benötigen einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren.

(III/2 620-00 Bernd Düsterdiek, 07.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

1821-11 Bundesregierung: Klimaschutzgesetz wird kurzfristig überarbeitet

**Nachdem das Bundesverfassungsgericht vergangene Woche entschieden hat, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes des Bundes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2513) teilweise mit den Grundrechten unvereinbar sind, plant die Bundesregierung eine Novellierung noch in dieser Legislaturperiode. Erste Änderungsvorschläge sind bereits bekannt.**

Das Klimaschutzgesetz des Bundes ist insoweit mit den Grundrechten unvereinbar, als es hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030 verschiebt. Zur Erreichung des sogenannten „Paris-Ziels“, müssten die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Zur Wahrung der grundrechtlich gesicherten Freiheit hätte der Gesetzgeber Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern. Der Gesetzgeber ist daher verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für die Zeiträume nach 2030 bis zum 31.12.2022 näher zu regeln.

So lange will sich die Bundesregierung aber nicht Zeit lassen und das Klimaschutzgesetz noch in dieser Legislaturperiode novellieren. Erste Eckpunkte wurden bereits bekannt und sollen in der kommenden Woche im Bundeskabinett verabschiedet werden:

Es soll ein neues Einsparziel für die Reduktion der Treibhausgase festgelegt werden. Bislang hatte Deutschland vorgesehen, die Emissionen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken. Nunmehr soll der Wert der Reduktion bei 65 Prozent liegen. Für 2040 wird ein Reduktionsziel von 88 Prozent gesetzt – ein solches Ziel fehlte bislang. Bis 2045, also fünf Jahre früher als bisher, soll Deutschland klimaneutral sein und damit nur noch so viele Treibhausgase ausstoßen, wie auch wieder gebunden werden können.

**Anmerkung des DStGB**

Das Ausrufen neuer und schärferer Klimaziele allein reicht nicht aus. Es bedarf vielmehr einer Einigung auf konkrete Maßnahmen, mit welcher die neuen Ziele erreicht werden können. Im Gespräch sind hierbei eine neue CO2-Bepreisung oder die Erhöhung der Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Festlegung auf einzelne Maßnahmen bedarf der gründlichen Prüfung und Abstimmung und muss im Ergebnis weitsichtig getroffen werden.

Angesichts der zu erwartenden Kostensteigerungen müssen Bund und Länder sicherstellen, dass gerade die Mittel für den kommunalen Klimaschutz deutlich aufgestockt werden. Die Kommunen bleiben Schlüsselakteure des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der Energiewende! Die zukünftigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele dürfen Deutschland zudem nicht in eine soziale Schieflage bringen. Verschärfte Klimaziele machen noch höhere Investitionen notwendig, um den CO2-Ausstoß weiter zu senken. Ökologie und Ökonomie müssen daher sinnvoll miteinander in Einklang gebracht und es muss eine sozialverträgliche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Weitere Informationen finden sich in Beitrag 1821-19 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

(III/2 843-00 Bernd Düsterdiek/Alexander Kramer, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT**

1821-12 Bewerbungsaufruf:
Wer wird PEFC-Waldhauptstadt 2022?

**Für das Jahr 2022 haben Städte und Gemeinden wieder die Möglichkeit, sich die Auszeichnung „PEFC-Waldhauptstadt“ zu sichern und sich als Vorbilder in Sachen nachhaltiger Waldbewirtschaftung für ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für andere Kommunen zu präsentieren. In den vergangenen Jahren waren bereits die Städte Augsburg, Rottenburg am Neckar, Freiberg in Sachsen, Ilmenau, Brilon, Heidelberg, Wernigerode und die amtierende Waldhauptstadt Warstein im Sauerland mit dem Titel ausgezeichnet.**

Interessierte Städte und Gemeinden sind herzlich dazu eingeladen, bis zum 04. November 2021 ihre Bewerbungsunterlagen an die PEFC-Geschäftsstelle zu senden. Voraussetzung zur Teilnahme an diesem Wettbewerb ist

* eine (möglichst langjährige) PEFC-Zertifizierung des Stadtwaldes. Insbesondere haben all jene Kommunen besonders hohe Chancen auf die Auszeichnung, die:
* sich in herausragender Weise um eine nachhaltige Waldwirtschaft bemüht haben,
* möglichst aktiv an der Steigerung des Bekanntheitsgrades nachhaltiger Waldbewirtschaftung und von PEFC mitwirken (z. B. durch Verwendung des PEFC-Logos, Anbringung der PEFC-Waldschilder, entsprechende Medienarbeit, etc.),
* im Rahmen ihrer öffentlichen Beschaffung auf PEFC-zertifizierte Holz- und Papierprodukte Wert legen.

In den Bewerbungsunterlagen sollte bereits skizziert werden, mit welchen Maßnahmen oder Aktionen die Auszeichnung der Kommune bekannt gemacht werden soll.

Als Preis stiftet PEFC Deutschland 1.000 Forstpflanzen eigener Wahl für den Stadtwald, die in einer öffentlichen Pflanzaktion im Jahr 2022 gepflanzt werden sollen. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune zur Bekanntmachung des Titels „PEFC-Waldhauptstadt 2022“ von PEFC Deutschland unterstützt, unter anderem mit einem Budget von 3.000 Euro z. B. für Hinweisschilder an den Ortseingängen, Ausstellungen, Malwettbewerben, etc.

Die Gewinnerin kann sich im Jahr 2022 mit dem Titel „PEFC-Waldhauptstadt“ schmücken und diesen als Instrument des Stadtmarketings einsetzen. Zudem kann sie sich der 2020 gestarteten Kampagne „Wir pflanzen für das Klima – Aktion der PEFC-Waldhauptstädte“ anschließen. In der Vergangenheit haben die prämierten Kommunen ihre Bürgerinnen und Bürger über Pflanzaktionen, Fotowettbewerbe, Ausstellungen und weitere Maßnahmen aktiv in ihre forstliche Arbeit eingebunden. Auf diese Weise konnte wertvolle Aufklärungsarbeit über die Bedeutung des Waldes für die Stadt sowie über die ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Waldbewirtschaftung der Forstleute vor Ort geleistet werden. Eindrücke, wie die bisherigen PEFC-Waldhauptstädte ihren Titel gefeiert und eingesetzt haben, sind unter www.pefc.de/pefc-waldhauptstadt zusammengestellt.

Formlose Bewerbungsunterlagen können bis zum 04. November 2021 digital per Mail an info@pefc.de oder per Post an die Geschäftsstelle von PEFC Deutschland e.V., Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, gesendet werden.

Flyer zur Ausschreibung: [https://pefc.de](https://pefc.de/media/filer_public/ae/ba/aeba89f4-24fb-4fdf-837f-e386bcb669c9/pefc_flyer_waldhauptst2022_online.pdf)

Weitere Informationen finden sich unter <https://pefc.de>

(III/2 Ute Kreienmeier, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-13 Bundestag beschließt Umsetzung der Clean-Vehicles-Richtlinie

**Der Bundestag hat am 05.05.2021 den Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung sauberer und emissionsfreier Straßenfahrzeuge beschlossen. Somit gelten ab August 2021 verbindliche Mindestziele bzgl. der Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, leichten und schweren Nutzfahrzeugen einschließlich Bussen. Aus kommunaler Sicht ist die nun vorgesehene flexible Ausgestaltungsmöglichkeit bei den Ländern und die Ermöglichung der Zielerreichung durch eine Branchenquote der richtige Schritt. Wichtig ist jetzt, dass sich die Länder zeitnah einigen und die flankierende E-Bus-Förderung des Bundes zeitnah durch die EU notifiziert wird.**

**Hintergrund**

Mit der so genannten Clean-Vehicles-Richtlinie werden europaweit Mindestziele für die Beschaffung sauberer sowie emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben definiert, Demnach müssen beispielsweise ab August 2021 mindestens 45 Prozent aller neu anzuschaffenden Linienbusse „saubere“ Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie sein. Die Hälfte davon muss wiederum komplett emissionsfreie Antriebe haben. Die Nationale Umsetzung erfolgt nun durch das beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften.

Ausgenommen von den Vorgaben sind laut Gesetzentwurf landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge, zwei- oder dreirädrige und bestimmte vierrädrige Fahrzeuge, Kettenfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit eigenem Antrieb, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten und nicht zur Güter- oder Personenbeförderung geeignet, konstruiert und gebaut wurden, sind. Zu diesen Fahrzeugen gehören vor allem Straßeninstandhaltungsfahrzeuge, Fahrzeuge für Winterdienste (beispielsweise als Schneepflug) sowie Reinigungs- und Pflegedienste (beispielsweise Kehrmaschinen) mit dem Schwerpunkt bei der Arbeitsverrichtung

**Länder erhalten Möglichkeit der Ausgestaltung**

Das ursprünglich vorgesehene Umsetzungskonzept hätte dazu geführt, dass durch die Anwendung der Quoten für jedes einzelne Unternehmen vor allem kleinere Verkehrsunternehmen betriebswirtschaftlich und organisatorisch überfordert gewesen wären.

Die Länder erhalten nun mit dem Gesetz die Möglichkeit, eigene (ggf. auch ambitioniertere) Quoten zu bilden und vor allem im Zusammenschluss mit mehreren Ländern eine gemeinsame Branchenvereinbarung zur Erreichung abzuschließen. Somit kann die Einhaltung der Mindestziele gemeinsam sichergestellt werden.

Ergänzt wurde zudem die Möglichkeit, auch mit nachhaltigen synthetischen Kraftstoffen gemäß den Möglichkeiten der EU-Richtlinie die Quoten zu „sauberen“ Antrieben zu erfüllen. Dies kommt einer Branchenforderung entgegen.

**Inkrafttreten**

Geplant ist, dass das Gesetz am 2. August 2021 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt müssen Kommunen und ihre Unternehmen stufenweise gewisse Quoten an sauberen Fahrzeugen beschaffen.

**Anmerkungen des DStGB**

Es ist zu erwarten, dass gerade im städtischen Bereich eine Übererfüllung der Quoten für den ÖPNV durch eine breite Umrüstung auf Elektrobusse in den kommenden Jahren erfolgt, während die Umrüstung der Fuhrparks, Betriebshöfe und Infrastrukturen bei vor allem kleineren Verkehrsunternehmen in ländlichen Räumen betriebswirtschaftlich und organisatorisch kaum zu stemmen ist. Aufgrund fehlender Skaleneffekte wären die negativen Auswirkungen auf die ÖPNV-Finanzierung dort besonders gravierend.

Daher ist die nun ermöglichte Branchenlösung im ÖPNV der richtige Schritt, für den der DStGB im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geworben hatte. Nun müssen die Länder kurzfristig die notwendige Abstimmung durchführen, damit die Umsetzung im Sinne einer Berücksichtigung der divergierenden Rahmenbedingungen vor Ort auch erfolgen kann.

Zudem braucht es jetzt zeitnah Planungssicherheit zum nächsten Bus-Förderprogramm des Bundes. Das bisherige Programm des Bundesumweltministeriums wurde sehr gut angenommen. Künftig plant das Bundesverkehrsministerium, die Kommunen und die Verkehrsunternehmen beim aufwendigen Systemwechsel vor Ort mit seiner Ende 2020 auf den Weg gebrachten Förderrichtlinie finanziell zu unterstützen. Die notwendige Notifizierung des Programms bei der EU-Kommission steht jedoch noch aus. Vorgesehen sind in dem umfangreichen Programm, das zunächst bis 2024 laufen soll u. a. die Förderung von Batterie-, Brennstoffzellen- und Batterieoberleitungsbussen als auch die Förderung von Gas-Bussen (Biomethan) sowie Umrüstungen. Die Förderquoten sollen 80 Prozent der Mehrkosten für Batterie-, Brennstoffzellen- & Batterieoberleitungsbusse sowie 40 Prozent der Mehrkosten für Bio-Gasbusse und 40 Prozent der Gesamtkosten für den Betrieb notwendige Infrastruktur betragen. Der DStGB wird hierzu informieren.

**Weitere Informationen**

Gesetzentwurf, BT-Drucksache 19/27657 vom 18.03.2021: [https://dip21.bundestag.de](https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/276/1927657.pdf)

Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drucksache 19/29196 vom 03.05.2021: [https://dip21.bundestag.de](https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/291/1929196.pdf)

Zum Regierungsentwurf und zur ausführlichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände s. auch DStGB-Aktuell 5120-21 vom 18.12.2020.

(IV/2 724-10, Jan Strehmann, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-14 Anhörung im Bundestag zum autonomen Fahren

**Die zu einer öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses am 3. Mai 2021 geladenen Sachverständigen haben den Entwurf eines Gesetzes zum autonomen Fahren mehrheitlich als Schritt in die richtige Richtung bewertet. Auch der DStGB spricht sich dafür aus, das wichtige Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislatur zum Abschluss zu bringen.**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung einen Regelungsrahmen schaffen, damit autonome Fahrzeuge künftig bundesweit ohne einen physisch anwesenden Fahrer in festgelegten Betriebsbereichen des öffentlichen Straßenverkehrs im Regelbetrieb fahren können. Dazu werden die technischen Anforderungen an den Bau, die Beschaffenheit und die Ausrüstung von Fahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen geregelt – ebenso wie die Prüfung und das Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Geregelt wird des Weiteren der Umgang mit den für den Betrieb benötigten Daten. Zudem wird der Begriff der Technischen Aufsicht bestimmt. Diese muss laut Bundesregierung eine natürliche Person sein, die im Einzelfall die Deaktivierung oder Freigabe von Fahrmanövern des Fahrzeuges von außen vornehmen kann.

**Einsatzchancen in verschiedenen Mobilitätsbereichen**

Zunächst soll der Vorlage zufolge autonome Fahrzeuge dafür in festgelegten Betriebsbereichen eingesetzt werden können. Mangels internationaler, harmonisierter Vorschriften brauche es bei derart weitreichenden technischen Entwicklungen Regelungen des Gesetzgebers zum Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomer Fahrfunktion sowie zu den Anforderungen an die Beteiligten und an das Fahrzeug selbst. Durch die Neuregelung würden dem autonomen Fahren Einsatzchancen in verschiedenen Mobilitätsbereichen ermöglicht, schreibt die Bundesregierung. Denkbar seien unterschiedliche Verwendungen im öffentlichen Personenverkehr innerhalb der Kommunen. Dort könnten mit kleineren und größeren Fahrzeugen verschiedene Personenbeförderungsbedarfe abgedeckt werden.

Im kommunalen Bereich eröffneten sich auch Möglichkeiten für Dienst- und Versorgungsfahrten. Einen weiteren wesentlichen Einsatzbereich bildeten Anwendungsfälle in der Logistik. Daneben seien auch Betriebsshuttles, die den Mitarbeiterverkehr übernehmen sowie auch Fahrten zwischen medizinischen Versorgungszentren und Alten- beziehungsweise Pflegeheimen vorstellbar.

**Technische Anforderungen sollen neu geregelt werden**

Mit dem Gesetz sollen die technischen Anforderungen an den Bau, die Beschaffenheit und die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen neu geregelt werden – ebenso wie die Prüfung und das Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge mit autonomen Fahrfunktionen durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

Geregelt wird des Weiteren der Umgang mit den für den Betrieb benötigten Daten. Zudem wird der Begriff der Technischen Aufsicht bestimmt. Diese muss laut Bundesregierung eine natürliche Person sein, die im Einzelfall die Deaktivierung oder Freigabe von Fahrmanövern des Kraftfahrzeuges mit autonomer Fahrfunktion von außen vornehmen kann. Für die Technische Aufsicht wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt.

**Anhörung der Sachverständigen im Bundestag**

Im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 03.05.2021 begrüßten die geladenen Sachverständigen den Entwurf grundsätzlich.

Der **Verband deutscher Verkehrsunternehmen** erwartet von dem Gesetz „Impulse für die Mobilitäts- und Verkehrswende“. Aus dem Entwurf gehe hervor, dass eine Vernetzung des automatisierten Fahrens mit den öffentlichen Verkehren notwendig ist, um nicht Parallelsysteme aufzubauen. Richtig sei es auch, den Wegfall des Fahrers durch eine Rechtsfigur – der Technischen Aufsicht – auszugleichen, deren Haftung im Vergleich zum Hersteller einzuschränken sei.

**Aus Sicht der FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH**, müsse u. a. die Leistungsfähigkeit der automatisierten Fahrzeuge über die Jahre im Verkehr validiert werden, was im Gesetz noch fehle. Für **das** **Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt** bietet das Gesetz die Chance, den Umfang der Nutzung des Pkw in der jetzigen Form zu reduzieren. Es bedarf jedoch einer breiteren gesellschaftlichen Diskussion zum Einfluss der Fahrzeugautomatisierung auf Klima und Umwelt sowie zu ethischen, sicherheitsbezogenen und rechtlichen Fragestellungen.

Das **Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering,** nannte den Gesetzentwurf „grundsätzlich positiv“ und begrüßte die Einrichtung der Technischen Aufsicht. Festzustellen sei aber, dass der Entwurf auf den ÖPNV abziele und die Regelungen für den Individualverkehr nicht realistisch seien. Durch das Gesetz könnten jedoch benötigte Erfahrungen mit autonomen Systemen gewonnen werden. Auch aus Sicht der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** ist das Gesetz „sinnvoll und richtig für gewerbliche Anwendungsfälle“ – nicht aber für private Fahrzeughalter. Der Anwendungsbereich des Gesetzes solle daher auf gewerbliche Halter beschränkt werden.

Nach Auffassung **des Vereins Algoright** stellt der Entwurf allenfalls die Vorstufe zu der benötigten umfassenden Regulierung dar. Risiken würden sich mit Blick auf Cyberangriffe ergeben. Das **Institut für Verkehrssystemtechnik beim DLR,** sah Klärungsbedarf in Sachen Datennutzung. Es brauche eine Balance zwischen dem Datenschutz für die Nutzer auf der einen und den benötigten Daten für eine sichere Verkehrssteuerung auf der anderen Seite.

Der **Deutsche Verkehrssicherheitsrat** geht davon aus, dass das automatisierte Fahren einen ganz wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leisten werde. Gleichwohl gebe es beim heutigen Stand der Technik auch Risiken. Sollten potentiell sicherheitskritische Fehler erkannt werden, müsse die Betriebserlaubnis durch das KBA solange entzogen werden können, bis der Fehler durch ein Hard- oder Softwareupdate behoben wurde.

**Anmerkung des DStGB**

Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben und Hinweise auf Nachbesserungsbedarf gegeben (siehe hierzu auch DStGB-Aktuell 0521-09 vom 05.02.2021). Insbesondere für die weitere Erprobung und Erlangung von Marktreife von autonomen ÖPNV-Shuttles sowie vor dem Hintergrund der Bedeutung Deutschlands als Automobilstandort sollte das Gesetz noch in dieser Legislatur verabschiedet werden.

**Weitere Informationen**

Berichterstattung des Deutschen Bundestags: [www.bundestag.de](https://www.bundestag.de/verkehr#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMjEva3cxOC1wYS12ZXJrZWhyLWF1dG9ub21lcy1mYWhyZW4tODM1NjQw&mod=mod539180)

Kommentar zum Gesetzentwurf vom 03.02.2021: [www.dstgb.de](https://www.dstgb.de/aktuelles/2021/gesetzentwurf-zum-autonomen-fahren/)

(IV/2 721-20, Jan Strehmann, 04.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-15 BULE-Projekt „LandVersorgt“:
Alle 15 Vorhaben vom Ministerium bewilligt

**Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Rahmen des BULE-Projekts „LandVersorgt“ die letzten Förderbescheide für die bessere Nahversorgung in ländlichen Räumen übergeben. Zur Erarbeitung eines Projektkonzepts werden jetzt auch die Antragssteller der Gemeinde Kirchlinteln (Niedersachsen), der Gemeinde Thallwitz (Sachsen) und der Stadt Barntrup (Nordrhein-Westfalen) gefördert. Mit dem BULE-Vorhaben werden Kommunen bei der Entwicklung innovativer Projekte zur Nahversorgung unterstützt. Der DStGB ist Partner des BULE-Projekts „LandVersorgt“ und erhofft sich, aus den Ergebnissen Maßnahmen abzuleiten, die gleichwertige Lebensverhältnisse und zukunftsfeste Perspektiven für alle Menschen in ländlichen Gebieten bei der Nahversorgung schaffen.**

**Folgende Vorhaben werden abschließend gefördert:**

**Gemeinde Kirchlinteln, Niedersachsen:**

BiWi Nahversorgung – Mit Bürgerbeteiligung von Bierde bis Wittlohe die Art des Einkaufens modernisieren.

**Gemeinde Thallwitz, Sachsen:**

KORB – Eine Regionalmarke aufbauen, Bestellprozesse digitalisieren und die regionale Logistikstruktur mit "Food-Hub" aufbauen.

**Stadt Barntrup, Nordrhein-Westfalen:**

NordlippeVersorgt – Mit Onlineshop, mobilem Dorfladen und Lieferdienst eine zukunftsfähige Nahversorgung aufbauen.

**Wie geht es weiter:**

Zunächst erarbeiten alle 15 Projekte in den kommenden Monaten ihr jeweiliges Konzept. Nach Abschluss der Erarbeitung werden die Ergebnisse durch die Partner gesichtet, um vielversprechende Ansätze im Rahmen einer Umsetzungsphase konkret zu fördern.

**Hintergrund:**

Mit dem Modellvorhaben „LandVersorgt – Neue Wege der Nahversorgung in ländlichen Räumen" unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“ beispielhafte innovative Projekte, die geeignet sind, die Nahversorgung in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. 59 Kleinstädte und Gemeinden hatten sich beworben, insgesamt 15 von ihnen werden bei der Entwicklung ihrer Konzepte unterstützt. Die Fördermaßnahme wird durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund begleitet. Im Aktionsbündnis „Leben auf dem Land“ haben sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Deutsche Landkreistag (DLT), der Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zusammengeschlossen. Das Bündnis stärkt die ländlichen Räume unter dem Motto „Regional vernetzt – gemeinsam stark". Ziel ist es, gemeinsam mit den Bündnispartnern beispielhafte Fördermaßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) durchzuführen.

**Alle 15 Projekte sowie weitere Informationen zum gemeinsamen Projekt LandVersorgt vom BMEL und dem DStGB sind zu finden unter** [**www.bmel.de**](https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/dorfentwicklung/nahversorgung/mud-land-versorgt.html).

(IV/3 901-00, Finn Brüning, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-16 Wettbewerbsaufruf zu Mobilität in ländlichen Räumen

**Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) führt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Rahmen des Programms „Region gestalten“ den Wettbewerb „Gemeinsam erfolgreich. Mobil in ländlichen Räumen“ durch. Gesucht werden bis 31.05.2021 umgesetzte kooperative Mobilitätsprojekte.**

**Wettbewerb zeichnet erfolgreiche Projekte aus**

Mit dem Wettbewerb sollen bereits erfolgreich umgesetzte kooperative Projekte in ländlichen Räumen identifiziert werden, um das besondere Engagement sowie Ideenreichtum zu würdigen und die Projektidee einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Die Vernetzung untereinander und Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren auf kommunaler Ebene, auch über kommunale Grenzen hinweg, fördern Synergien, Innovationen und vergrößern den Handlungsspielraum.

Die 20 Gewinnerprojekte erhalten jeweils 5.000 Euro. Das BMI und das BBSR veröffentlichen die Beiträge auf der Projektdatenbank
[www.mobilikon.de](http://www.mobilikon.de). Die drei besten Projekte werden darüber hinaus mit einem Kurzfilm vorgestellt.

Mitmachen können kommunale Gebietskörperschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen und andere zivilgesellschaftliche Akteure sowie Unternehmen. Voraussetzung ist, dass mindestens zwei Akteure in dem Projekt kooperieren.

Die Bewerbungsunterlagen mit Projektskizzen können bis 31.05.2021 an wettbewerb-mobilitaet@bbr.bund.de gesendet werden.

**Weitere Informationen**

Weiter Informationen, Antragsunterlagen sowie eine Karte der Gebietskulisse für die Antragsberechtigung unter: [www.bbsr.bund.de](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/region-gestalten/projekte/2020/mogleb/01-start.html;jsessionid=E680EBFAE339984F59E9FACCCADAC65B.live21324?nn=2537076&pos=1)

Ansprechpartner beim BBSR: wettbewerb-mobilitaet@bbr.bund.de

(IV/2 730, Jan Strehmann, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-17 NaKoMo-Workshop zum Fußverkehr

**Das Nationale Kompetenzzentrum für nachhaltige Mobilität (NaKoMo) bietet am 10. Juni 2021 einen Online-Workshop für Vertreter von Kommunen zum Thema „Gehen wir es an: Fußverkehr findet seinen Platz“ an.**

**Hintergrund des Workshops**

Fußverkehr ist kostenlos, umweltfreundlich und allgegenwärtig – sei es der Weg zur Arbeit, zur nächsten Haltestelle, zum Parkplatz oder Fahrrad. Durch die Motorisierung des Verkehrs ist diese Art der Mobilität jedoch an den Rand gedrängt worden, obgleich nach wie vor 22 Prozent aller Wege in Deutschland zu Fuß zurückgelegt werden und dabei die vorgenannten Zuwege noch nicht einmal enthalten sind. Dies ändert sich nun allmählich wieder: In der letzten Zeit finden fußverkehrspolitische Belange immer mehr Beachtung, gerade bei Fragen der Flächenverfügbarkeit im öffentlichen Raum.

Welche wichtige Rolle der Fußverkehr in einer klimagerechten Mobilität spielt, welche Wechselwirkungen mit anderen Mobilitätsformen bestehen und welche Städte bereits zeigen, wie es gehen kann, wird in dem Online-Workshop am 10.06.2021 von 09:00 –bis 13:00 Uhr diskutiert.

**Themen und Ablauf des Workshops**

In diesem Workshop der Reihe „Neuverteilung des öffentlichen Raums“ wird das Thema Fußverkehr aus einer übergreifenden Perspektive betrachtet. Es werden verschiedene Teilaspekte beleuchtet, die Wechselwirkung mit anderen Mobilitätsformen thematisiert und die Handlungsspielräume und etwaigen Erfordernisse von Bund, Land und Kommune diskutiert. In den Workshopräumen bekommen die Teilnehmenden die Chance, sich selbst aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, Fragen zu stellen und gemeinsam neue Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

**Weitere Informationen**

Programm und Anmeldung unter: [www.now-gmbh.de](https://www.now-gmbh.de/?p=18610&post_type=events&preview=1&_ppp=2c640b04cb)

(IV/2 723-26, Jan Strehmann, 04.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**WIRTSCHAFT UND VERKEHR**

1821-18 OVG NRW: Stadt darf bei Vermietungsportal nach Anbietern fragen

**Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 26.4.2021 ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln bestätigt, wonach ein Onlineportal der Stadt Köln Auskunft über die bei ihm registrierten privaten Beherbergungsbetriebe erteilen muss.**

**Hintergrund**

Die Klägerin betreibt eine Internetplattform, auf der unter anderem für das Stadtgebiet von Köln entgeltliche private Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Stadt Köln erhebt auf der Grundlage einer Satzung eine sogenannte Kulturförderabgabe (Übernachtungssteuer). Die Klägerin klagte gegen ein Auskunftsersuchen, mit dem die beklagte Stadt Köln die Mitteilung der bei ihr registrierten Beherbergungsbetriebe zum Zweck der Steuererhebung verlangte. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht nun abgelehnt.

**Auskunftsersuchen rechtmäßig**

Zur Begründung seines Beschlusses (Aktenzeichen: 14 A 2062/17) hat der 14. Senat des OVG NRW unter anderem ausgeführt: Das Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, dass der Stadt Köln die Identität privater Beherbergungsbetreiber in ihrem Stadtgebiet im Wesentlichen nicht bekannt sei und eine erhebliche Anzahl von Anbietern Beherbergungen gegen Entgelt in den von ihnen angebotenen Unterkünften nicht versteuern würden. Die Stadt habe daher die Klägerin auffordern dürfen, ihr die Namen und Adressen aller Anbieter von entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten im Gebiet der Stadt Köln auf ihrer Website mitzuteilen, um aus diesen diejenigen Anbieter zu ermitteln, die entgeltliche Beherbergungen bisher verschwiegen hätten. Die Stadt könne wegen des unverhältnismäßig großen Aufwands auch nicht darauf verwiesen werden, die privaten Unterkunftsbetreiber auf der Website der Klägerin - im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht rund 300 in Köln - sowie auf anderen vergleichbaren Websites jeweils durch Einzelabfrage auf diesen Onlineplattformen zu ermitteln.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (Beschluss VG Köln 24 K 7563/16) ist damit rechtskräftig.

Pressemitteilung des OVG NRW vom 26.04.2021: [www.ovg.nrw.de](https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/34_210426/index.php)

(IV/2 770, Jan Strehmann, 03.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **EUROPA UND INTERNATIONALES**

1821-19 Klimaschutzpolitik gewinnt auch in Europa an Fahrt

**Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen teilweise mit den Grundrechten unvereinbar sind. In Folge dessen nimmt die Klimaschutzpolitik nicht nur in Deutschland weiter an Fahrt auf. Auch auf europäischer Ebene nimmt die Klimaschutzpolitik immer mehr Raum ein.**

Das Klimaschutzgesetz legt fest, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Reduzierungen werden durch sektorenbezogene Jahresemissionsmengen festgelegt. Nach Auffassung des BVerfG reichen diese Festlegungen aber – auch unter Zugrundelegung der Freiheitsgrundrechte der jungen Generation – nicht aus. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln.

Erste gesetzgeberische Überlegungen, wie etwa das Ziel, das Deutschland bis 2045 klimaneutral werden und bis 2030 das Reduktionsziel von 55 auf 65 Prozent erhöht werden soll, wurden bereits bekannt. Die nationalen Überlegungen passen sich indes auch an die Umweltziele an, die in jüngster Zeit durch die EU-Organe festgelegt worden sind:

**Europäischer Ansatz**

Man kann generell davon ausgehen, dass die EU stärker noch als die Bundesregierung ihre Politik auf die Bewältigung des Klimawandels (Green Deal Politik) ausgerichtet hat. Was den Prozentsatz der Reduktion anbetrifft, so hält die EU allerdings noch an der Regel „100 Prozent im Jahre 2050 und 55 Prozent im Jahr 2030“ fest.

Was die Bereiche betrifft, die von der EU vorrangig angegangen werden, so legt sie auf folgende Politikbereiche Wert, die mit dem Klimawandel zu tun haben (Auswahl):

- Schadstoffe in Boden

- Null-Verschmutzung-Aktionsplan (Zero Pollution Action Plan)

- Biodiversitätsstrategie

- EU-Forstpolitik

- Neue Leitlinien im Bereich der Haftung für Umweltschäden

- Aktionsplan zur Förderung der Bio-Landwirtschaft

- Selbstbewertungstool für Kommunen kommunales Nachhaltigkeitsmanagement (QuickCheck’N)

- Sichere und widerstandsfähige Wälder: Europäische Kommission arbeitet für die Waldbrandprävention in Europa und weltweit

- Kommunale Wärmenetze auf erneuerbare Energien umstellen

- Smart Cities (100 klimaneutrale Städte bis 2030)

Man kann demnach davon ausgehen, dass sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene die Klimaschutzpolitik an Geschwindigkeit gewinnt. Die kommunale Seite wird/muss hier eine besondere Rolle einnehmen.

Weitere Informationen finden sich in Beitrag 1821-11 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

(II/4 Dr. Klaus Nutzenberger, Brüssel, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

1821-20 Verlängerung und Änderung des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes genehmigt

**Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) regelt in Deutschland die Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas. Gemäß der geltenden EU-Beihilfevorschriften wurde die Verlängerung und Änderungen des EEG 2021 nun von der Europäischen Kommission anerkannt und genehmigt.**

Neben der Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas, können auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) auch Teilbefreiungen von der sogenannten EEG-Umlage eingeräumt werden, beispielsweise für stromintensive Unternehmen. Hinter der EEG-Umlage verbirgt sich die Umlage zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

Die bisherigen Förderregelungen in diesem Bereich sollen nun von der neuen Regelung, die nach aktuellem Stand bis Ende des Jahres 2026 gelten wird, ersetzt werden. Im Rahmen dieser Regelung ist im Jahr 2021 von einer Mittelveranschlagung in Höhe von etwa 33,1 Mrd. Euro die Rede.

Die Europäische Kommission ist bei ihrer Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass mit der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Umwelt einhergehen. Zudem ist von deutscher Seite geplant, die neuen Regelungen in absehbarer Zeit zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ergeben sich laut der Kommission keine Differenzen in Bezug auf die europäischen Beihilfevorschriften.

Neben verschiedenen anderen Regelungen, soll auch die genannte Regelung für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter dem übergeordneten Ziel der EU-weiten Klimaneutralität bis 2050 stehen. Ziel sei demnach, dass ab 2030 rund 65 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien erzeugt wird. In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU von 2018 wurde bereits ein verbindlicher Anteil von 32 Prozent bis zum Jahr 2030 festgelegt. Durch die Mitteilung über den European Green Deal wurden die Klimaziele im Allgemeinen jedoch nochmals gesteigert, weshalb auch die Erhöhung von 32 Prozent auf 65 Prozent nicht verwundert.

Wer eine Förderung erhält, wird hauptsächlich durch Ausschreibungen ermittelt, wobei in diesem Bereich aller Voraussicht nach verschiedene Ausschreibungen für die einzelnen Bereiche, aber auch projektbezogene Ausschreibungen beabsichtigt sind. Im Hinblick auf die Ausschreibungen soll durch klare Schutzbestimmungen, die in den neuen Regelungen aufgenommen wurden, sichergestellt werden, dass die Ausschreibungen wettbewerbsorientiert bleiben. Außerdem soll dadurch eine Überkompensation vermieden werden. Gleichzeitig sollen die Kosten, sowohl für den Steuerzahler als auch für die Verbraucher, möglichst geringgehalten werden.

Weitere Informationen:

Pressemitteilung: [https://ec.europa.eu](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2042)

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 05.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

1821-21 World Cleanup Day am 18. September 2021

**Der World Cleanup Day, der jährlich am dritten Samstag im September stattfindet, ist eine national organisierte, weltweite Bürgerbewegung zur Beseitigung von Umweltverschmutzung und Plastikmüll. An diesem Tag säubern rund 50 Millionen Freiwillige in 180 verschiedenen Ländern die Straßen, Parks, Wälder und Strände aber auch Flüsse, Flussufer und die Meere von Plastikmüll und Abfall.**

Der letzte World Cleanup Day fand im vergangenen Jahr am 19. September statt. An der Aktion beteiligten sich rund 83.200 Menschen und mehr als 400 Städte. Trotz der durch die Corona-Pandemie verursachten erschwerten Bedingungen konnten mit Hilfe der Aktion hunderte Tonnen Müll gesammelt werden, worunter auch viel Corona-bedingter Müll, wie Gesichtsmasken und Einweghandschuhe, war. In Deutschland fand die Aktion zum ersten Mal am 15. September 2018 statt und wird seither jedes Jahr veranstaltet. Trägerverein in Deutschland ist der Verein „Let’s Do It! Germany e.V.“, der die Koordination des World Cleanup Days übernimmt.

Wie schon im vergangenen Jahr, wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund den World Cleanup Day auch in diesem Jahr unterstützen.

Das gemeinsame Ziel der Bürgerbewegung ist es, mindestens 5 Prozent der Menschen und somit auch Politik und Wirtschaft für das Problem der Plastikvermüllung zu sensibilisieren. Sowohl Gemeinden und Landkreise als auch Vereine, Schulen, Unternehmen, Bürgergruppen oder Feuerwehren können Aktionsteams bilden, die die sogenannten Cleanups, also die Müllsammel-Aktionen schließlich in die Tat umsetzen.

Auf der Website <https://worldcleanupday.de/kommunen/> können Gemeinden und Städte ihre Veranstaltungen eintragen. Außerdem finden sich dort auch zusätzliche Informationen rund um den World Cleanup Day.

Weitere Informationen:

Website World Cleanup Day Deutschland: <https://worldcleanupday.de/>

Informationen für Kommunen: <https://worldcleanupday.de/kommunen/>

(II/4 Katrin Restle, Brüssel, 04.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**EUROPA UND INTERNATIONALES**

1821-22 XVI. Deutsch-Russische Städtepartnerkonferenz in Kaluga

**Das Deutsch-Russische Forum lädt herzlich Kommunalpolitiker/innen zur XVI. Deutsch-Russischen Städtepartnerkonferenz ein. Die Konferenz findet vom 28. bis 30. Juni in Kaluga statt mit einer feierlichen Eröffnung** **im Konzertsaal der Kaluga-Gebiets-Philharmonie am Abend des ersten Tages.**

In einer Pressemitteilung vom 29. April 2021 informiert das Deutsch-Russische Forum über die XVI. Deutsch-Russische Städtepartnerkonferenz vom 28. bis 30. Juni 2021 in Kaluga, die unter dem Motto „Mehr Dialog mit Russland wagen“als Präsenzveranstaltung eine exzellente Plattform für Begegnung und Austausch bietet und damit ein Zeichen für mehr Bürgerkontakte und Kooperation zwischen deutschen und russischen Kommunen setzt. Die Konferenz ist zudem ein Höhepunkt im „Deutschlandjahr in Russland“.

Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung finden sich in der Pressemitteilung: [www.deutsch-russisches-forum.de](https://www.deutsch-russisches-forum.de/pressemitteilung-04-2021/5065569)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsch-Russisches Forum e.V.

Frau Alina Vedmedyeva

Projektassistenz

Schillerstraße 59

10627 Berlin

Tel: 030 / 263907 – 32

E-Mail: vedmedyeva@deutsch-russisches-forum.de

Die Deutsch-Russische Städtepartnerkonferenz wird alle zwei Jahre wechselnd in Deutschland und in Russland ausgetragen und ist das größte Ereignis der bilateralen Beziehungen. Neben dem diesjährigen Gastgeber, dem Gebiet und der Stadt Kaluga, sind das Deutsch-Russische Forum e.V., der Bundesverband Deutscher West-Ost-Gesellschaften e.V. und die Stiftung West-Östliche Begegnungen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Assoziation der Partnerstädte in Moskau die Durchführerorganisationen.

(II/1 050-09 Uwe Zimmermann, 03.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-23 Pressemitteilung: Innenstädte unter Druck –
Datenbank mit Best-Practice-Beispielen gestartet

**Gemeinsame Pressemitteilung von HDE, DStGB, DST, bcsd und cima vom 04.05.2021**

**Durch die Auswirkungen der Corona-Krise könnten bis zu 120.000 Geschäfte in Deutschland verloren gehen. Das setzt viele Innenstädte und Ortskerne unter Druck. Um positive Beispiele für gelungene Gestaltung und gute Ideen für Innenstädte bekannter zu machen, starten der Handelsverband Deutschland (HDE), der Deutsche Städtetag (DST), der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie die Bundesvereinigung für City- und Stadtmarketing Deutschland (bcsd) und die CIMA Management + Beratung GmbH nun den durch eine Förderung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermöglichten, bundesweit ersten Best-Practice-Datenpool zertifizierter Projekte der Stadtentwicklung.**

„Innenstadtentwicklung kann nur in kooperativer Gemeinschaft starker Partner gelingen. Das eröffnet die Chance, von guten und bewährten Lösungen zu profitieren. Die Datenbank Stadtimpulse bietet genau das: Eine tolle Gemeinschaft mit guten und zertifizierten Projekten zum Wohle unserer Innenstädte“, so HDE-Hauptgeschäftsführer Stefan Genth mit besonderem Dank an die Fördergeber und Projektträger aus München.

Die Innenstädte stehen seit einigen Jahren unter erhöhtem Wandlungsdruck. Die zunehmenden Umsatzverschiebungen durch den Online-Handel haben schon seit einigen Jahren zu Frequenzrückgängen in den Zentren geführt. „Innenstädte und Ortskerne müssen angesichts der aktuellen Herausforderungen als Orte der Nutzungsvielfalt, der Kommunikation und der Lebensqualität gestärkt werden. Die neue Projektdatenbank bietet hierbei eine wertvolle Hilfestellung. Es gilt, von guten Beispielen der Innenstadtentwicklung zu lernen“, so Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Die Corona-Krise mit Lockdowns und harten Einschränkungen verschärft die Lage. In der Folge ist abzusehen, dass etliche Handelsunternehmen die Krise nicht überstehen werden. Das wird zu sichtbaren Veränderungen bei der Versorgungsqualität führen. Darüber hinaus sind die damit verbundenen zunehmenden Leerstände auch ein städtebauliches Problem. Die Aufenthaltsqualität und Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger wird leiden. Die Dynamik dieser Veränderungen erfordert das rasche und koordinierte Handeln aller Innenstadtakteure. „Die Kommunen wollen die Veränderung in den Innenstädten aktiv gestalten. Die Plattform Stadtimpulse bietet ihnen dafür eine breite Auswahl an Best-Practice-Beispielen. Abgucken erlaubt! Aus der Praxis, für die Praxis – ein echter Mehrwert für die Städte. Die Beispiele sind auf ihre Qualität hin geprüft und decken ein breites Spektrum von Handlungsmöglichkeiten für alle Innenstadt-Akteure ab“ betont Helmut Dedy, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages.

Eine Chance liegt nach Überzeugung von HDE, DStGB, DST, bcsd, CIMA und Bayerischem Wirtschaftsministerium dabei in der Skalierung erprobter und bewährter Maßnahmen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Innenstadtentwicklung.

„Der Projektpool Stadtimpulse bietet eine wertvolle Orientierungshilfe für den notwendigen Neustart der Innenstädte nach der Corona-Krise. Von den Besten lernen ist der Weg, um schnell selbst zu den Besten zu gehören”, so Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Mit dem neu gestarteten Projektpool muss nicht jede Stadt das Rad immer wieder neu erfinden. So können Umsetzungsprozesse verkürzt und Fehler vermieden werden.

„Es geht nicht darum, die Innenstadt aus dem Jahr 2010 wiederherzustellen. Es geht vielmehr um die große Aufgabe, die lebenswerte Stadt von 2025/30 zu gestalten. Der Best-Practice-Projektpool Stadtimpulse liefert hierfür innovative Ideen und gelungene Praxisbeispiele“, so Jürgen Block, Geschäftsführer Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V.

Der Best-Practice-Datenpool „Stadtimpulse“ wurde am 3. Mai 2021 auf dem 14. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik erstmalig von Roland Wölfel, Geschäftsführer CIMA Beratung + Management GmbH der Öffentlichkeit vorgestellt. „Der Datenpool wird laufend um neue Projekte ergänzt. Kommunen, Wirtschaftsförderer, Händler, Stadtmarketingbeauftragte sowie weitere Akteure der Innenstadtentwicklung sind eingeladen, ihre besten Projekte ebenfalls über die Stadtimpulse einem bundesweiten Publikum vorzustellen. Ich wünsche mir, dass im Projektpool Stadtimpulse möglichst viele Akteure passgenaue und hilfreiche Inspirationen für ihre Aktivitäten vor Ort finden.”

Den Datenpool finden Sie unter [www.unsere-Stadtimpulse.de](http://www.unsere-Stadtimpulse.de).

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-24 Statement: Ganztagsbetreuung nach wie vor nicht gesichert – Herausforderungen bei Personalgewinnung und Belastung der Kommunen ungelöst

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 04.05.2021**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erkennt an, dass der Bund seinen Anteil an den Betriebskosten zur Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung von ursprünglich 384 Mio. Euro auf nunmehr 960 Mio. Euro deutlich angehoben hat. Das entspricht laut Bundesebene einem Anteil von 30 Prozent der Betriebskosten. Damit weicht der Bund jedoch massiv von den vom ihm eigens beauftragen Deutschen Jugendinstitut ab, das die notwendigen laufenden Betriebskosten, die mit dem Ausbau sukzessive aufwachsen, auf 4,45 Mrd. Euro beziffert. Auch handelt es sich bei Ankündigung des Bundes um eine aufwachsende Zahlung erst ab dem Jahr 2026, so dass die 960 Mio. Euro erst im Jahr 2030 erreicht würden. Da die Vorbereitungen für den weiteren Ausbau bereits jetzt getroffen werden müssen, fordert der DStGB eine deutlich höhere Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten weit vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs. Konkret erwarten wir eine Beteiligung des Bundes ab 2022.

Wir warnen eindringlich davor, den Eltern Versprechungen zu machen, die unter den aktuellen Rahmenbedingungen voraussichtlich nicht erfüllt werden können. Das gesellschaftspolitische Ziel, auch in der Grundschule eine Ganztagsbetreuung anzubieten, ist zwar unstreitig. Es darf beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule für Familien keinen Bruch geben. Bereits jetzt bauen die Kommunen daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Ganztagsangebote für Grundschulkinder in Schulen und Horten massiv aus. Ob zu diesem Zweck ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt werden soll, ist allerdings vorrangig eine Angelegenheit der Länder, die für die schulische Bildung zuständig sind. Der DStGB erwartet eine vollständige Finanzierung der zusätzlichen Belastungen für die kommunale Ebene. Sowohl die Investitionskosten als auch – in noch weitaus höherem Maße – die laufenden Betriebskosten sind durch dieses Gesetz in weitem Maße nicht gedeckt. Bleibt es bei den Ankündigungen des Bundes und der Länder, wären die Kommunen in den nächsten Jahren, bei ohnehin schon stark belasteten Haushalten, jährlich in Höhe von mehreren Mrd. Euro zusätzlich belastet und vollkommen überfordert.

Neben der Finanzierungsfrage ist zusätzlich die Personalfrage zu klären. Es fehlt flächendeckend geeignetes Personal. Angesichts des bereits jetzt bestehenden Personalmangels im Bereich erzieherischer Berufe wird es nicht gelingen können, bis 2030 rund 800.000 zusätzliche Ganztagsplätze zu schaffen. Zumal im Hinblick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren auch viele Betreuerinnen und Betreuer das Rentenalter erreichen werden. Der DStGB fordert Bund und Länder zu einer Ausbildungsinitiative für Erzieherinnen und Erzieher auf. Ein Schwerpunkt ist dabei in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zu legen.

Wir sehen die Gefahr, dass das Projekt zu großem Verdruss und vielen Rechtsstreitigkeiten führt, was am Ende der besseren Kinderbetreuung in der Grundschule nicht nützt.

Weitere Informationen finden sich in Beitrag 1821-02 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-25 Statement: Weniger Flickenteppich durch Bundesnotbremse

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 01.05.2021**

* **Impfkampagne gewinnt Fahrt**
* **Jetzt Öffnungsperspektiven konkretisieren**

Die Bundesnotbremse mit wenigen bundeseinheitlichen Vorgaben, etwa für Schulen und zu Ausgangsbeschränkungen, hat den Flickenteppich verschiedener Regelungen in den Ländern reduziert und für mehr Klarheit bei den Menschen gesorgt. Bessere Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen sorgt für mehr Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern und damit auch für konsequentere Einhaltung der Regeln. Da gleichzeitig immer noch ausreichend Spielräume für eigene Regelungen der Länder vorhanden sind, ist die Bundesnotbremse ein richtiger Kompromiss.

Die Inzidenzzahlen sinken, die Impfkampagne nimmt Fahrt auf. Wir können hoffen, dass wir die dritte Welle bald überwunden haben. Mit immer mehr geimpften Personen wird im Sommer mehr Normalität möglich sein. Das ist nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Wirtschaft, insbesondere den Einzelhandel, Hotels und Restaurants wichtig.

Deshalb erwarten wir jetzt von Bund und Ländern einen Fahrplan, wann und unter welchen Voraussetzungen die nächsten bundesweiten Schritte zu mehr Normalität gegangen werden können. Nach über einem Jahr Pandemie ist das Motto „Wir fahren auf Sicht“ kaum noch vermittelbar. Langfristige Perspektiven – wenn auch unter Vorbehalt sinkender Infektionszahlen - sollten jetzt auf den Weg gebracht werden. Diese langfristige Planung wurde zum Beispiel bei den Regeln für Geimpfte und Genesene versäumt. Die Politik steht deshalb jetzt unter enormen Zeitdruck.

In der Pandemie erwarten die Menschen weniger Vielstimmigkeit zwischen Bund und Ländern, sondern gemeinsam begründete und nachvollziehbare Perspektiven. Das muss auch in Wahlkampfzeiten gelten.

Gleichzeitig zeigt die Pandemie, dass wir insgesamt den zivilen Bevölkerungsschutz nicht nur im Hinblick auf Infektionskrankheiten, sondern auch für sonstige länderübergreifende Schadenssituationen, wie zum Beispiel großflächige Blackouts, neu aufstellen und besser organisieren müssen. Dazu gehören digitale Werkzeuge und regelmäßige Übungen von Bund, Ländern und Kommunen.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-26 Statement: Einschränkungen für Geimpfte und Genesene reduzieren

**Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die Rheinische Post vom 03.05.2021**

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist es richtig und notwendig, die Grundrechtseinschränkungen für Geimpfte und Genesene jetzt zügig zu reduzieren. Es handelt sich längst um eine nennenswerte Gruppe in unserer Gesellschaft. Über 6,6 Millionen Menschen haben bereits eine Zweitimpfung erhalten und über 3 Millionen sind nach einer Corona-Erkrankung genesen. Nachdem feststeht, dass diese Personen weder für sich noch für andere eine nennenswerte Gefahr darstellen, müssen die Grundrechtseinschränkungen reduziert werden.

Richtig ist es, diesen Personenkreis - der täglich anwächst - von der Testpflicht zu befreien. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass diese Befreiung auch zu erheblichen Kosteneinsparungen führt. Auch Ausgangsbeschränkungen lassen sich in Bezug auf diese Bürgerinnen und Bürger nicht länger rechtfertigen, auch nicht unter dem Aspekt der Kontrollierbarkeit. Bereits jetzt gibt es viele Ausnahmen (z. B. beruflicher Anlass, Weg zu einem wichtigen Arzttermin, Versorgung eines Tieres oder andere triftige Gründe) in denen die Ausgangsbeschränkungen nicht gelten. Polizei und Ordnungsämter prüfen das stichprobenartig und es macht insoweit keine zusätzlichen Umstände, wenn Geimpfte den Impfausweis und den Personalausweis vorlegen müssen. Auch Genesene erhalten regelmäßig einen ärztlichen Nachweis.

Es macht zudem Sinn, bei den Kontaktbeschränkungen Geimpfte und Genesene nicht mitzuzählen. Der weniger grundrechtsintensive Eingriff, nämlich die Masken - und die Abstandspflicht müssen auch bis auf weiteres für alle Personen gelten, da andernfalls eine Kontrollierbarkeit nicht gewährleistet werden kann.

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-27 „MITEINANDER REDEN“:
Programm der bpb geht in die zweite Runde

**Das Förder- und Qualifizierungsprogramm MITEINANDER REDEN geht in die zweite Runde: Gesucht werden 100 Projekte in ländlichen Räumen, die ein wertschätzendes und zukunftsorientiertes Miteinander Reden im regionalen Umfeld befördern. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Unterstützer des Projektes.**

Die Bundeszentrale für politische Bildung/bpb fördert zum zweiten Mal die Umsetzung von bundesweit 100 Projekten zu Themen aus Politik, Bildung, Medien, Kultur oder Gesellschaft in ländlichen Gebieten. Gesucht werden Ideen zur Aktivierung und Gestaltung von Formen einer lebendigen und streitbaren demokratischen Gesprächskultur. Dabei soll ein respektvolles Miteinander ins Zentrum der gesellschaftlichen Auseinandersetzung rücken.

Die Projekte (in Orten und Gemeinden unter 15.000 Einwohner:innen) erhalten für den Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2023 eine finanzielle Unterstützung von 6.000 oder 10.000 Euro, Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote und eine kontinuierliche Prozessbegleitung.

Die Bewerbung am Ideenwettbewerb ist bis zum **25. Mai 2021** möglich und erfolgt ausschließlich über das Online-Formular auf der Webseite.

**Wer darf sich bewerben bzw. am Wettbewerb teilnehmen?**

Für die Förderung können sich Einzelpersonen, Bildungs- und Kulturträger, Vereine, Initiativen, Netzwerke, Bürgermeister:innen, Kommunalvertreter:innen, Ortsvorsteher:innen, Gemeindeverbände und -kooperationen und Unternehmen, die aus ländlichen Regionen, Dörfern, Städte und Gemeinden mit bis zu 15.000 Einwohner:innen kommen, bewerben.

**Was wird gefördert?**

MITEINANDER REDEN fördert die Umsetzung von Ideen und Projekte, die den wertschätzenden Dialog, demokratische Aushandlungsprozesse und Teilhabe vor Ort initiieren.

Von einem runden Tisch gegen die Schließung der Ortsbibliothek, über den Arbeitskreis zur Verbesserung der Verkehrsanbindung mit Bus und Bahn, das Theaterstück zum Thema Integration bis hin zum Vorhaben für eine bessere Vernetzung und Stärkung der ehrenamtlich engagierten Menschen vor Ort – wir freuen uns über vielseitige, kreative analoge wie digitale Formate.

Weiterführende Informationen unter: [www.miteinanderreden.net](http://www.miteinanderreden.net)

Ausführliche Informationen zu Bewerbungskriterien finden sich unter:

<https://miteinanderreden.net/projekte/ideenwettbewerb/>

(G/3, Dr. Janina Salden, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-28 Gründungswettbewerb für digitale Innovationen gestartet

**Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Gründungswettbewerb „Digitale Innovationen“ gestartet. Bis zum 31. Mai können Gründer:innen innovative Ideen aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologien einreichen. Zudem gibt es einen Sonderpreis „Digitale Städte und Regionen“ für besonders kommunalrelevante Gründungsideen.**

Der Gründungswettbewerb ist mit bis zu 32.000 Euro Preisgeld dotiert. Darüber hinaus wird noch ein Sonderpreis für Ideen für „Digitale Städte und Regionen“ in Höhe von 10.000 Euro vergeben. Der Wettbewerb soll gerade das Momentum der Pandemie nutze, in der viele Abläufe digitaler geworden sind. Ideen können bis zum 31. Mai 2021 eingereicht werden. Ausgezeichnet werden alle Preisträger:innen im Herbst 2021. Der Wettbewerb ist eine Neuauflage des bisherigen „Gründerwettbewerbs“.

Alle Teilnehmer:innen am Gründungswettbewerb erhalten eine schriftliche Bewertung der Ideenskizze mit einem Fokus auf Chancen, Risiken, Stärken und Schwächen. Darüber hinaus soll es ein umfangreiches Angebot für die Gründer:innen aus Mentoring, Coaching sowie Networking geben. Gründer:innen können sich mit lediglich einer Ideenskizze bewerben, welche natürlich streng vertraulich behandelt wird. Der Wettbewerb besteht aus zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Projektskizzen hochgeladen und die Gründer:innen erhalten ein ausführliches Feedback. Die besten Ideen der ersten Phase werden für die zweite Phase nominiert. Vor Beurteilung durch die Jury können die Nominierten ihr Konzept anhand des Feedbacks noch einmal überarbeitet. Die Jury wählt dann aus dem Kreis der Nominierten die Preisträger:innen aus und gibt ein weiteres Mal Feedback.

**Sonderpreis „Digitale Städte und Regionen“**

Gemeinsam mit der Initiative StadtLandDigital des BMWi wird zudem der Sonderpreis „Digitale Städte und Regionen“ im Rahmen des „Gründungswettbewerbs – Digitale Innovationen“ vergeben. Dieser Preis ist mit 10.000 Euro dotiert. Es sollen Gründungsideen eingereicht werden, welche durch effiziente und innovative digitale Vernetzung die Lebensqualität und den Wohlstand in einer Kommune, Stadt oder Region steigern. Die Lebensqualität und das digitale Ökosystem in Städten und Regionen soll durch die Ideen verbessert und gestärkt werden.

Link zum Gründungswettbewerb: [www.de.digital](https://www.de.digital/DIGITAL/Navigation/DE/Gruenderwettbewerb/gruenderwettbewerb.html)

(Andrea Schermann, 04.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-28 Innovators Club stellt aktuelle Themenwoche vor

**Der Innovators Club, die Ideenschmiede des DStGB, stellt in wöchentlich wechselnden „IC-Themenwochen“ spannende Studien und innovative kommunale Projekte rund um ein für Kommunen relevanten Themenbereich dar. Ein ausgewählter Beitrag der aktuellen Themenwoche „Quantencomputing“ wird hier exemplarisch vorgestellt, alle Beiträge der Themenwoche finden sich unter www.innovatorsclub.de**

**QuNET-Initiative für hochsicheres Kommunizieren**

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Initiative QuNET arbeitet an der Entwicklung hochsicherer Kommunikationssysteme, welche auf moderner Quantentechnologie beruhen. Die in der Initiative entwickelten Grundlagen, sollen robuste und sichere IT-Netze schaffen, welche gegen die Cyberangriffe von morgen gewappnet sind. Beteiligt sind die Max-Plack-Gesellschaft, die Fraunhofer-Gesellschaft und das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt.

„Quantenschlüsselverteilungen“ (englisch: „Quantum Key Distribution“, kurz: QKD) stehen im Fokus der Forschungsinitiative. Hierdurch sollen kryptographische Schlüssel erzeugt werden, die sich aus der Nutzung von Quantenphysik und Licht ergeben. In den verschiedenen beteiligten Laboren forschen die Wissenschafter:innen an praxisnaher und anwendungsorientierter Weiterentwicklung der QKD-Technologie. QuNET sollen einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung von hoch- und quantensicheren Kommunikationssystemen für den deutschen und europäischen Raum liefern. Gestartet ist die Initiative im Herbst 2019.

Gerade für staatliche Institutionen, die sensible Daten ihrer Bürger:innen verwalten, ist die Sicherheit im Austausch von vertraulichen Informationen ein hoher Wert. Die Sicherheit der aktuellen IT-Kommuni-kationsnetze beruht zurzeit auf mathematischen Annahmen, welche in Zukunft gegenüber neuen Technologien wie Quantencomputern keinen ausreichenden Schutz mehr liefern werden.

Diese Entwicklung wird schon heute in Ansätzen sichtbar. Unter dem Motto „store now, decrypt later“ werden sensible Daten von Hacker:innen abgespeichert, um diese zu einem späteren Zeitpunkt mit neueren Technologien aufzubereiten. Diese Art der Cyberattacken ist besonders relevant für Daten mit längeren Geheimhaltungsfristen, wie beispielsweise Gesundheitsdaten.

Innerhalb der Initiative sollen quantenbasierte Lösungen für verschiedene Anwendungsgebiete erarbeitet werden:

- Sichere Kommunikation zwischen Behörden

- Sichere Kommunikation für Bankennetze

- Sichere Kommunikation zwischen (Hoch-)Sicherheitsbereichen

- Sichere Kommunikation in kritischen Infrastrukturen

Fokussiert wird sich vor allem auf drei Anwendungsszenarien, in denen eine Verschlüsselung auf Basis von „Post-Quanten-Kryptografie“ (PQK) genutzt werden soll.

**Anwendungsszenario 1**

Im ersten Anwendungsfall soll eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mit Hilfe von QKD zwischen zwei Nutzer in einem Hochsicherheitsbereich ermöglicht werden. Ein Beispiel ist hier die Kommunikation zwischen zwei Behörden für die Speicherung von Dokumenten mit Geheimhaltungscharakter oder die Übertragung sensibler Daten mit langen Geheimhaltungsfristen.

**Anwendungsszenario 2**

In Szenario zwei werden Informationen für mehrere Zugangspunkte in einem Hochsicherheitsbereich mittels QKD Ende-zu-Ende-verschlüsselt. Dies ist besonders für komplexe Szenarien geeignet. Dieses Szenario ist beispielsweise relevant für die Absicherung kritischer Infrastrukturen und Behördennetze.

**Anwendungsszenario 3**

Im dritten Anwendungsszenario sollen Informationen in großen Multi-User-Netzen und Leitungen zwischen mehreren Netzen mit Hilfe von QKD verschlüsselt werden. Besonders spannend ist dieser Ansatz für einzelne Mitarbeiter:innen oder Arbeitsgruppen innerhalb eines Hochsicherheitsbereichs oder einer Behörde, als sogenannte Schlüsseltankstellen. Auch für Behörden mit sehr großen Nutzerzahlen ist dieser Ansatz relevant.

Weitere Informationen: [www.qunet-initiative.de](https://www.qunet-initiative.de/)

Die aktuelle und ein Rückblick auf die vergangenen Themenwochen unter [www.innovatorsclub.de](https://www.innovatorsclub.de/projekte-publikationen/projekte/innovators-club-themenwochen/).

(Andrea Schermann, 06.05.2021)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-29 Die gute Nachricht: Zi-Frühindikatoren zu COVID-19 sendet hoffnungsvolle Signale

**Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland hat Indikatoren entwickelt, die frühzeitig auf die Gefahr für die Überlastung des Gesundheitswesens durch COVID-19 hinweisen sollen. Die tägliche Lageeinschätzung sendet hoffnungsvolle Signale.**

Nach derzeitigen Prognosen werden viele Bundesländer in den ersten Juniwochen einen Inzidenzwert unter 50 erreichen.

Zum Dashboard: [www.zidatasciencelab.de](https://www.zidatasciencelab.de/covid19dashboard/Projektion.html?fbclid=IwAR0m0eEYdj31OIMJ29fmEQcgPT0PWuhXnH1NiQtjPHslTxwFVyKixs0ZYZ8)

**[Inhaltsverzeichnis](#_top)**

**HAUPTGESCHÄFTSSTELLE**

1821-30 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

**Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habbel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:**

**Zivilgesellschaft in der 15-Minuten-Stadt**

“Würde die 15-Minuten-Stadt nach Corona Realität, sie wäre näher den je am Modell der „Caring Community“, einer Zivilgesellschaft der kleinen Kreise. In städtischen und ländlichen Nachbarschaften, in denen die Menschen einander kennen und vertrauen, gedeihen Engagement und Ehrenamt in der Regel ganz gut. Die große Herausforderung wird dabei sein, die Offenheit der kleinen Kreise zu fördern und zu bewahren, schreibt der Engagementblogger und Freizeitforscher Hannes Jähnert in einem interessanten Blog-Beitrag.

**Offizielles Portal für Daten zu Europa**

Die EU hat unter der Bezeichnung "data.europa.eu" ein Portal für Daten zu Europa online gestellt. Aus 36 Ländern sind dort mehr als 1.1 Millionen Datensätze vorhanden.

**Überblick über Projektideen Update Deutschland**

Update Deutschland ist weiter im Arbeitsmodus. Einen Überblick über die Aktivitäten gibt es hier.

**Die Digitalisierung kann für Deutschland immer noch zur Erfolgsgeschichte werden**

Die Digitalisierung in Deutschland ist bisher alles andere als eine Erfolgsgeschichte – dabei geht es um nicht weniger als die Zukunftsfähigkeit eines wichtigen Teils der deutschen Volkswirtschaft und des wirtschaftlichen Wohlstands. Allerdings gab es zuletzt auch ermutigende Zeichen.

**eGovCAMPUS geht mit Prozessmanagement im öffentlichen Sektor an den Start**

Ziel des Moduls ist eine umfassende Einführung in das Prozessmanagement. Abgedeckt wird die Ist-Modellierung mittels gängiger Modellierungssprachen, ebenso wie die zugehörige Optimierung und kontinuierliche Betreuung im Rahmen des BPM-Lifecycle. Darüber hinaus werden auch moderne Ansätze zur Prozessautomatisierung wie bspw. das Workflow-Management und die Robotic Process Automation im Rahmen des Moduls thematisiert.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmeldemöglichkeit unter [www.habbel.de](http://www.habbel.de)

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)

# **TERMINANKÜNDIGUNGEN**

1821-31 TERMINVORSCHAU 2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Mai** |  |
|  |  |
| **11.05.** | **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Webkonferenz** |
|  |  |
| 26.05. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 31.05. | 194. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juni** |  |
|  |  |
| 09.06. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 10.06. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 15.06. | Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (CCD) |
|  |  |
| 15.06. | 45. Sitzung des Hauptausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf |
|  |  |
| **21.-22.06.** | **Präsidium- und Hauptausschusssitzung des DStGB, Berlin** |
|  |  |
| 28.06. | 62. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Juli** |  |
|  |  |
| 01.07. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.07. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| 19.07. | 195. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **August** |  |
|  |  |
| 12.08. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **September** |  |
|  |  |
| **06.-07.09.** | **DStGB-Ausschuss für Europafragen, Brüssel** |
|  |  |
| 08.09. | Rechts- und Verfassungsausschuss des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 13.09. | 196. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **13.-14.09.** | **DStGB-Ausschuss für Städtebau und Umwelt, Isernhagen** |
|  |  |
| 15.09. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 15.09. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim am Main |
|  |  |
| 16.09. | Mitgliederversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und Festakt "75 Jahre HSGB", Mühlheim am Main |
|  |  |
| **28.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Städtebau", Berlin** |
|  |  |
| **29.09.** | **DStGB-Erfahrungsaustausch "Vergabe", Berlin** |
|  |  |
| 29.09. | Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 29.-30.09. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 30.09. | Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel |
|  |  |
| **Oktober** |  |
|  |  |
| **04.-05.10.** | **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz** |
|  |  |
| **25.-26.10.** | **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Sitzungsort offen** |
|  |  |
| **~~►27./28.10.~~** | **~~Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS~~ -> Alternativ-Termin: 24./25.03.2022** |
|  |  |
| 27.10. | Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| **November** |  |
|  |  |
| 04.11. | Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 08.11. | Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz  |
|  |  |
| 08.11. | 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| 17.11. | Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg  |
|  |  |
| 17.11. | Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 25.11. | Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen |
|  |  |
| 29.11. | 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt |
|  |  |
| **Dezember** |  |
|  |  |
| 01.12. | Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein |
|  |  |
| 06.12. | Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein) |
|  |  |
| 09.12. | Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald |
|  |  |
| **2022** |  |
|  |  |
| **►24./25.03.** | **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**  |

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[**Inhaltsverzeichnis**](#_top)